



Tätigkeitsbericht der Umweltanwältin

1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016

UMWELTANWÄLTIN

MMag. Ute Pöllinger



Das Land
Steiermark



MMag. PÖLLINGER Ute

Tel.: (0316) 877-2965

Fax: (0316) 877-5947

E-Mail: ute.poellinger@stmk.gv.at

Umweltanwältin (weisungsfrei)



Mag. Dr. FAULAND Kurt

Tel.: (0316) 877-4442

Fax: (0316) 877-5947

E-Mail: kurt.fauland@stmk.gv.at

Sachverständigendienst



Mag. DVORAK Christopher

Tel.: (0316) 877-4448

Fax: (0316) 877-5947

E-Mail: christopher.dvorak@stmk.gv.at

Mitarbeiter Juristischer Dienst



BINDER Vanessa

Tel.: (0316) 877-3047

Fax: (0316) 877-5947

E-Mail: vanessa.binder@stmk.gv.at

Sekretariat (Frau SAGER Monika ist seit März 2016 in Pension)



Mag. GRÖLLER-LERCHBACHER Edith

Tel.: (0316) 877-2371

Fax.: (0316) 877-5947

E-Mail: edith.groeller-lerchbacher@stmk.gv.at

Mitarbeiterin Juristischer Dienst

Ansprechpartnerin für die Bezirke DL, LB, RA, FB, LE Murtal, MU, Stadt Graz



SONNLEITNER Kludia

Tel.: (0316) 877-4349

Mobil: (0676) 8666-4349

Fax: (0316) 877-5947

E-Mail: kludia.sonnleitner@stmk.gv.at

Referentin für Motorsportveranstaltungen,
Ansprechpartnerin für die Bezirke GU, VO,
FF, HB, WZ, MZ, BM, LI

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Albert Schweitzer hat gesagt: „Ich bin Leben, das leben will inmitten von Leben, das leben will.“ Dieser Satz illustriert zum einen, wie vielfältig die Ansprüche sind, die an Natur und Umwelt gestellt werden, weil da so viel unterschiedliches Leben leben will. Zum anderen beschreibt dieses Zitat aber wunderschön, was Biodiversität ist. Biologische Vielfalt ist die Vielfalt des Lebens auf unserer Erde – Leben, das leben will. Sie umfasst alle Arten und Organisationsstufen von Lebewesen sowie deren genetische Vielfalt, die Vielfalt von Lebensräumen und die in diesen Systemen wirkenden Prozesse. Die wissenschaftlichen Schätzungen über die Anzahl der auf der Erde lebenden Arten gehen von 10 bis 100 Millionen Arten aus. Durch Eingriffe des Menschen ist die Vielfalt in den letzten Jahren gefährdet und erheblich dezimiert worden. In den Verfahren, an denen die Umweltschutzbehörde teilnehmen darf, erleben wir leider ständig, wie gering trotz aller Studien, Strategien und internationaler Abkommen die tatsächliche Wertschätzung ist, die der Vielfalt des Lebens entgegengebracht wird. Warum soll man Rücksicht auf eine winzige Quellschnecke nehmen, wenn eine Quelle gefasst werden soll? Weshalb soll eine Würfelnatter Anspruch auf ihren Lebensraum haben, wenn dieser für einen Kraftwerksbau zerstört werden muss? Aus welchem Grund soll eine Skipiste ein Überrieselungsmoor nicht queren dürfen? Wir stellen in den Verfahren vermehrt fest, dass Naturschutzargumente immer großen Erklärungsbedarf haben, während wirtschaftliche Überlegungen offenbar selbsterklärend sind. Ich hoffe, dass die aufsehenerregende Entscheidung zur 3. Piste hier vielleicht neue Aspekte eröffnet.



Vor diesem Hintergrund darf ich Ihnen im vorliegenden Bericht wieder einen Einblick in die größeren und kleineren Verfahren geben, die mein Team und mich im abgelaufenen Jahr beschäftigt haben. Neben den Verfahren, an denen wir als Partei teilnehmen dürfen, bekommt das Beschwerdemanagement einen immer größeren Stellenwert. Diese Funktion wird offenbar auch für die Steirerinnen und Steirer immer wichtiger, was sich daran ablesen lässt, dass wir mit immer mehr Anfragen und Sorgen aus der Bevölkerung konfrontiert werden. Gerade dieser wichtige Aufgabebereich lässt mich aber auch sehr oft an die Grenzen meiner Möglichkeiten stoßen, zumal in vielen Fällen im Verwaltungsrecht keine Lösung für die Probleme gefunden werden kann, vor allem wenn der Ursprung der Probleme im Zwischenmenschlichen liegt.

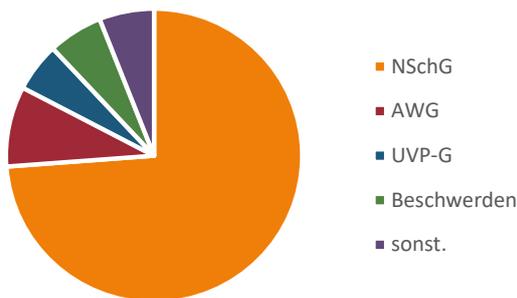
Es ist mir wie jedes Jahr ein wichtiges Anliegen, mich an dieser Stelle bei meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu bedanken. Ohne ihren Einsatz, ihr Engagement und ihre Kompetenz wäre es mir nicht möglich, meine Aufgaben zu erfüllen.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass Bilder ohne Quellenangabe aus dem Fotoarchiv der Umweltschutzbehörde stammen.

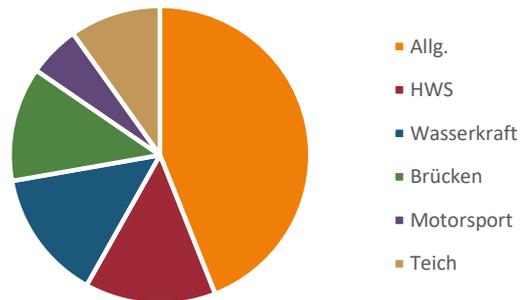
Zahlen, Zahlen

Wie in jedem Jahr soll auch die Arbeit des Jahres 2016 in Zahlen gegossen werden: Die Anzahl der Neuakten, die Zahl der Rechtsmittel, wie viele Tage wurden im Außendienst verbracht, wie wurde das Budget verwendet - diese Kennzahlen können die Arbeit der Umweltschutzbehörde zwar nicht im Detail widerspiegeln, es soll aber versucht werden, dem Leser/der Leserin einen groben Eindruck zu vermitteln.

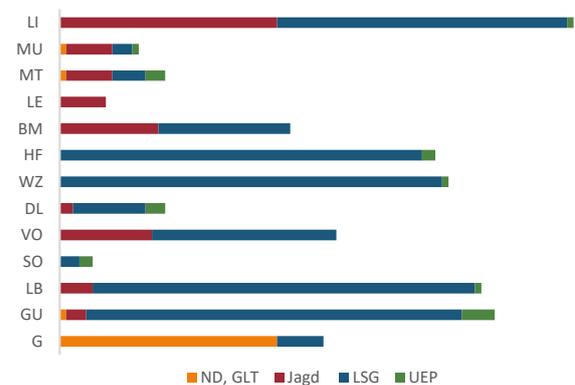
Im Jahr 2016 wurden in der Umweltschutzbehörde **317 Akten neu angelegt**. Gegenüber dem Jahr 2015 entspricht dies einer Steigerung um 5%. Der Großteil dieser Verfahren – 234 - betraf Genehmigungsansuchen nach dem Stmk. Naturschutzgesetz bzw. dem GeländefahrzeugG. Die weiteren Verfahren verteilten sich auf 28 Verfahren nach dem AWG und 17 UVP-Verfahren sowie 19 Verfahren nach weiteren Materiengesetzen (Stmk. Veranstaltungsg, Stmk. IPCC- und Seveso II AnlagenG etc.) Darüber hinaus wurden 19 Akten aufgrund von Beschwerden neu angelegt. Nachstehende Graphik stellt die Verteilung der Neuakten auf die Materien dar:



Im Rahmen der Verfahren, die nach dem Stmk. Naturschutzgesetz abgewickelt wurden, dominierten wie in den Vorjahren solche Vorhaben, für die Gewässer in Anspruch genommen werden:



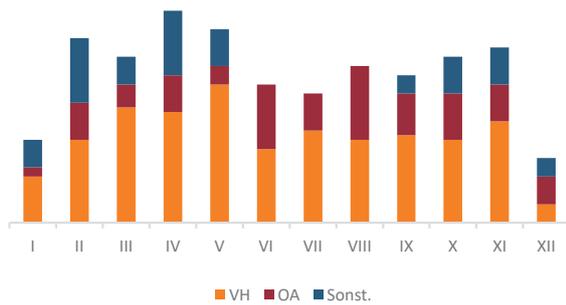
In der Umweltschutzbehörde werden auch Sammelakten geführt, in welchen gleichartige Verfahren bezirkswise oder für das gesamte Bundesland abgelegt werden (z. B. Bauen im LSG, Naturdenkmale, Mobilfunkanlagen, allgemeiner Artenschutz etc.). In diesen Bereichen wurden **insgesamt 586 Verfahren** abgewickelt, die sich folgendermaßen verteilen:



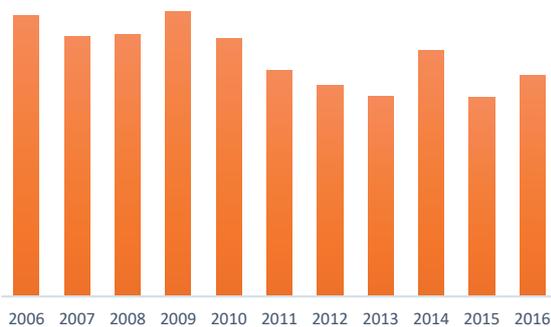
Im Rahmen der Vielzahl von Verfahren, in denen ich Parteistellung hatte, habe ich in **drei Verfahren** gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde Beschwerde bei den neuen Verwaltungsgerichten eingebracht. Darüber hinaus habe ich **eine außerordentliche Revision beim VwGH** beantragt und eine **Sachverhaltsdarstellung** an die Staatsanwaltschaft Graz übermittelt. In zwei Fällen habe ich Auskunftsbeglehen nach dem StUIG an die Behörden gerichtet.

Im Jahr 2016 wurden von mir und meinen Mitarbeitern 193 Außendienste durchgeführt, 2015 waren es 174 Dienstreisen. Die folgenden Diagramme zeigen die Verteilung der Außendienste auf die einzelnen Monate im Jahr 2016 und die Entwicklung der letzten 10 Jahre.

Außendienste 2016:



Entwicklung seit 2006:

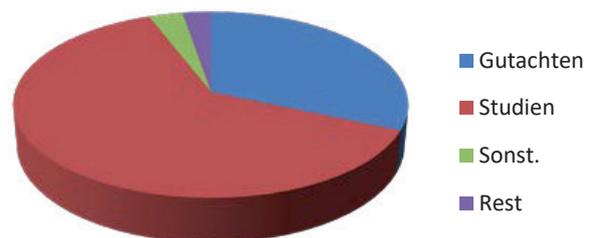


Ich habe fünf Mitarbeiter, mit denen ich die tägliche Arbeit gemeinsam bewältige. In den Verfahren sind jedoch immer wieder Themenbereiche relevant, die von uns fachlich nicht abgedeckt werden können. Für solche Fälle brauche ich daher einen Sachverständigen, um meine Parteistellung sinnvoll wahrnehmen zu können, zumal in Verfahren nur Argumente relevant sind, die auf gleicher fachlicher Ebene vorgebracht werden. Darüber hinaus ergeben sich im Rahmen von Verfahren auch immer wieder Problemstellungen, für die Daten fehlen und grundlegende Studien wünschenswert sind. Für diese Fälle verfüge ich über ein Budget, das ich als Möglichkeit sehe, Wissen in jeder Form anzukaufen. Um meine gesetzlichen Aufgaben bestmöglich wahrnehmen zu können, ist dieses Budget für mich unerlässlich.

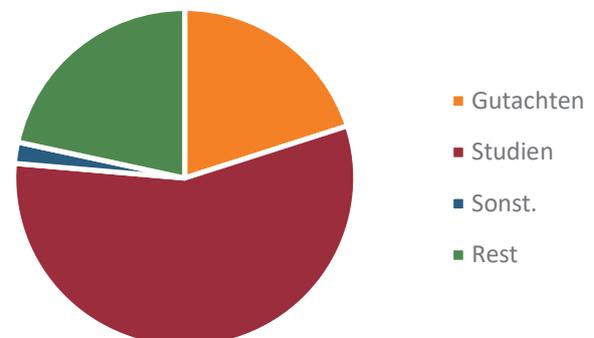
Im Jahr 2016 wurde für die Umweltschutzbehörde ein Betrag von € 69.384,00 bereitgestellt. Für **Gutachten** wurden € **13.897,56** verwendet. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich diese Ausgabe verrin-

gert. € **39.100,00** wurden für **Studien** aufgewendet. Es handelt sich zum einen um die Fortführung der Untersuchungen zur Population der Würfelnatter im südlichen Stadtgebiet von Graz. Im Zuge diverser Vorhaben auf der Koralm wurde offenbar, dass es zwar bekannt ist, dass die Koralm einen „Hot Spot“ für Endemitenvorkommen darstellt, zusammenfassende Auswertungen der Literatur gab es bisher jedoch nicht. Diese wichtige Arbeit wurde daher mit der Studie „Endemitenberg Koralm“, ÖKOTEAM 2016, vorgelegt und ist auf meiner Homepage downloadbar. Ebenfalls seit vielen Jahren werden schließlich in meinem Auftrag Kleinwasserkraftwerke hinsichtlich der Restwasserabgabe überprüft. Für **Weiterbildungen und Literatur** wurden € **1.403,84** aufgewendet. € 14.982,60 verblieben im Budget. Die Verteilung der Ausgaben in den Jahren 2015 und 2016 ist aus den nachstehenden Graphiken ersichtlich:

Budget 2015:



Budget 2016:



Von meinen Mitarbeitern und mir wurden drei Praktikanten betreut.

Feststellungsverfahren

Bestehen Unklarheiten darüber, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist, können der Projektwerber und andere Berechtigte ein Verfahren initiieren, in dem behördlich festgestellt wird, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Bei vielen Tatbeständen macht das UVP-G darüber hinaus die UVP-Pflicht von den Ergebnissen einer sogenannten Einzelfallprüfung abhängig, bei welcher geprüft wird, ob zu erwarten ist, dass das Vorhaben die jeweils maßgeblichen Schutzgüter wesentlich beeinträchtigen kann. Der Umweltschutzanwalt ist Partei im Feststellungsverfahren und hat auch das Recht, Feststellungsanträge zu stellen. Im Jahr 2016 nahmen wir an über 20 Feststellungsverfahren teil, wobei etwa die Hälfte davon landwirtschaftliche Tierhaltungen betraf.

In den einzelnen Feststellungsverfahren waren zahlreiche interessante (Rechts)Fragen zu klären, die ich hier nun exemplarisch darstellen möchte. Am **Grundlsee** wird seit vielen Jahrzehnten ein **Bergbau** betrieben. Für die geplante Erweiterung wird ein rechtskräftig verliehenes Grubenfeld beansprucht, die erforderliche Rodungsbewilligung für mehr als 10 ha Wald mit hoher Wohlfahrtsfunktion liegt jedoch nicht vor. Wegen der Lage im LSG 14a und der Größe der Rodung wäre grundsätzlich ein Feststellungsverfahren erforderlich. Das UVP-G bestimmt jedoch in § 46 Abs. 3, dass die Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf Vorhaben nicht anzuwenden sind, für die bereits vor dem 31.12.1994 ein Genehmigungsverfahren eingeleitet wurde. Im gegenständlichen Fall liegen sogar die bergrechtlichen Bewilligungen seit Jahrzehnten vor, weshalb das UVP-G auf die geplante Rodung keine Anwendung findet.

Ebenfalls in einem Landschaftsschutzgebiet sollte am **Präbichl** ein sehr großvolumiges und wenig sensibel geplantes **Hotel** entstehen. Aufgrund des negativen Gutachtens der ASV für Landschaftsgestaltung und des erwartbar

negativen Ausgangs des Verfahrens wird die Projektplanung geändert.

In der Gemeinde Kammern soll eine **Sand- und Schottergewinnung** entstehen. Die betroffene Fläche ist zum Teil als Altlast ausgewiesen, in unmittelbarer Nähe befindet sich eine weitere Schottergrube, die zu großen Belästigungen der Anrainer führt. Darüber hinaus besteht die Sorge einer zusätzlichen Verkehrsbelastung, weil der schnellste Weg zur Verarbeitungsstätte des gewonnenen Materials durch den Ort führt. Die Aufregung war groß und viele Nachbarn und Gemeindevertreter sprachen sich bei der bergrechtlichen Verhandlung gegen das Vorhaben aus. Für die Behörde stellte sich daher die Frage, ob das Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegt. In der Folge wurde anhand der Akten, die den bestehenden Abbau betreffen, ermittelt, welche Fläche dieser beansprucht. Mit großem Aufwand wurde von der Behörde schließlich nachvollziehbar dargelegt, dass die bestehende und die geplante Schottergrube gemeinsam den Schwellenwert nicht erreichen und auch kein schutzwürdiges Gebiet betroffen ist, weshalb keine UVP durchzuführen ist. Die betroffene Gemeinde war mit dieser Entscheidung nicht einverstanden und erhob Beschwerde beim BVwG, das Verfahren ist noch anhängig.

Das Gelände des ehemaligen Fliegerhorstes Nittner im Süden von Graz wurde an eine Investorengruppe verkauft, die sich derzeit mit der Verwertung des Geländes befasst. Im Nahbereich sind ehemalige Schottergruben mit Ferienwohnnutzung und das Gelände des Schwarzl Freizeitzentrums sowie der Flughafen vorhanden. Sehr bald machten alle möglichen Gerüchte über die künftige Nutzung des Geländes die Runde und die Eigentümer der nahen Wochenendhäuser haben daher Befürchtungen hinsichtlich der zusätzlichen Belästigung vor allem durch Lärm. Nach mehreren Gesprächen mit der rechtsfreundlichen Vertretung stellten die Eigentümer des Geländes schließlich einen Antrag auf Durchführung eines UVP-Feststellungsverfahrens

für das nunmehr unter der Bezeichnung **Airbase One** auftretende Projekt. Die Antragsteller bestreiten vehement, dass es sich dabei um einen Freizeit- und Vergnügungspark handelt, es gibt jedoch aus meiner Sicht eine Vielzahl von Hinweisen darauf, dass Airbase One einem umfassenden Bedürfnis nach Freizeitbeschäftigung dient und dieses durch ein multifunktionales Angebot an Sport-, Gastronomie- und sonstigen Dienstleistungseinrichtungen abdeckt. Die einzelnen bestehenden und geplanten Freizeiteinrichtungen wie Kletterpark, 3D-Bogenparcours, Trampolinhalle etc., Veranstaltungshallen und Beherbergungseinrichtungen bilden die funktionelle Einheit Airbase One, welche unter dieser Bezeichnung auch beworben wird. Die Flächeninanspruchnahme beträgt nach den derzeitigen Plänen mehr als 30 ha und auch bei einer möglichen Einschränkung ist noch immer durch die räumliche Nähe zum Freizeitzentrum Schwarzl von einer Überschreitung der Schwellenwerte auszugehen. Insgesamt bin ich daher der Auffassung, dass für dieses Projekt eine UVP durchzuführen ist und habe dies auch im Verfahren so vertreten. Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.

In der Stadt **Weiz** wird derzeit ein großes Bauvorhaben umgesetzt und das bestehende **Bahnnetz** verlängert. Die verlängerte Eisenbahnstrecke wird künftig auch für den Personenverkehr zum Bundesschulzentrum genutzt, weshalb die Bevölkerung in der Stadt von Lärm- und Luftemissionen betroffen ist. Aus den Gutachten der ASV folgt nachvollziehbar, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Belästigungs- und Gesundheitsschutzes zu erwarten sind, weshalb keine UVP durchzuführen ist.

In St. Anna am Aigen ist die Erweiterung des **Basaltabbau Hochstraden** geplant. Das Vorhaben wird den Schwellenwert des UVP-G knapp nicht erreichen, weshalb keine UVP durchzuführen ist. Die Erweiterung soll jedoch im Europaschutzgebiet Nr. 14 umgesetzt werden, darüber hinaus liegen Nachweise für geschützte Tiere und Vögel vor. Ein na-

turschutzrechtliches Verfahren wurde bislang jedoch noch nicht eingeleitet.

Die Firma **Böhler** plant in Kapfenberg die Errichtung eines neuen Kompaktstahlwerkes. Die Halle, in der dieses Produkt bisher erzeugt wurde, wird künftig anders genutzt, sodass die Produktionskapazität quasi verlagert wird. Aus diesem Grund ist trotz der Lage im belasteten Gebiet Luft (PM10) keine UVP erforderlich.

In **Hartberg** ist die Errichtung eines weiteren Fachmarktzentrums mit einer Flächeninanspruchnahme von 2,21 ha und 212 KFZ-Stellplätzen geplant. Das Vorhaben steht in einem sachlichen Zusammenhang mit dem in Errichtung befindlichen EKZ HATRIC IV, welches über 381 KFZ-Stellplätze verfügen wird. Mit den weiteren bestehenden Fachmärkten besteht ein räumlicher Zusammenhang, mangels Betreiberidentität jedoch kein sachlicher. Sämtliche bestehende, in Errichtung befindliche und geplante Einkaufszentren liegen hinsichtlich des Luftschadstoffes PM10 im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D. Im Verfahren prüfte die Behörde, ob durch das Einkaufszentrum HATRIC Q4 infolge der Änderung von HATRIC IV eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks der Kategorie D zu erwarten ist. Darüber hinaus prüfte sie, ob das gegenständliche Vorhaben mit den anderen bestehenden Fachmärkten in einem räumlichen Zusammenhang steht und ob aufgrund der Kumulierung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Der Immissionsbeitrag für PM10 ist bei den nächsten Wohnnachbarn als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu beurteilen. Hinsichtlich NO₂ ist eine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten ebenfalls nicht zu befürchten. Auch aus dem räumlichen Zusammenhang mit den anderen Fachmärkten ergibt sich keine erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkung auf die Umwelt, daher ist auch aus diesem Aspekt keine UVP erforderlich.

In Fürstenfeld soll ein **Bau- und Gartenfachmarkt** mit 153 Kfz-Stellplätzen errichtet werden. Im Nahbereich sind weitere Fachmärkte vorhanden, Fürstenfeld ist als schutzwürdiges Gebiet der Kategorie D (Luftschadstoff PM10) ausgewiesen. Weitere Kategorien schutzwürdiger Gebiete liegen nicht vor, das Vorhaben ist daher dahingehend zu prüfen, ob eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Luftsanierungsgebietes zu erwarten ist (Spalte 3). Der ASV für Luftreinhaltung verneinte dies in seinem Gutachten nachvollziehbar, daher ist für das Vorhaben aus meiner Sicht keine UVP erforderlich. Der Feststellungsbescheid wurde dennoch von einem Nachbarn beansprucht, das BVwG gab dieser Beschwerde recht und ortete gravierende Mängel des Ermittlungsverfahrens. Aus meiner Sicht irrt der erkennende Senat hier: Zum einen hielt er es der Behörde vor, sich nicht mit dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume auseinandergesetzt zu haben. Wie bereits dargelegt, ist kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A betroffen, der Schwellenwert der Spalte 2 wird nicht erreicht. Auf Basis des UVP-G durfte die Behörde daher naturschutzfachliche Schutzgüter gar nicht prüfen. Der Ermittlungsauftrag des erkennenden Senats entbehrt daher der rechtlichen Grundlage. Darüber hinaus monierte er, dass die Behörde nicht ausreichend dargelegt habe, ob ein Neu- oder ein Änderungsvorhaben vorliegt und die Angaben zur geplanten Anzahl von Stellplätzen dem Antrag der Konsenswerberin entnommen habe. Dieser Vorwurf ist ebenfalls unverständlich, zumal es ständige Rspr. ist, dass der Antrag den Rahmen des Prüfgegenstandes definiert. Welchen Mangel der erkennende Senat hier der Behörde tatsächlich vorwirft, bleibt im Dunklen. Schließlich kritisiert er, dass die Behörde lediglich das Schutzgut Luft in seine Prüfung einbezog und die weiteren Schutzgüter nicht behandelte. Auch dieser Vorwurf entbehrt meiner Meinung nach der gesetzlichen Grundlage, da § 3 Abs. 4 UVP-G den Prüfrahmen bei Vorhaben der Spalte 3 explizit auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebiets einschränkt. Auch

den diesbezüglichen Ermittlungsaufträgen an die Behörde fehlt somit die gesetzliche Grundlage. Um diese Vorgehensweise zu klären erhob die belangte Behörde aus meiner Sicht zurecht außerordentliche Revision an den VwGH.

Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht von **landwirtschaftlichen Tierhaltungen** sind in der Steiermark zumeist hoch umstritten und werden sehr oft vor das Gericht gebracht. Im Jahr 2016 wurden 50% der Bescheide rechtskräftig, in den anderen Verfahren wurden Beschwerden an das BVwG erhoben. Eindeutig keine UVP-Pflicht war für die Erweiterung einer Legehennenhaltung in **Gosdorf** gegeben, welche nicht einmal in Kumulation mit der benachbarten Mastschweinehaltung den relevanten Schwellenwert des Anhanges 1 zum UVP-G erreicht. Bei einem Mastschweinebetrieb in **Halbenrain** wurde festgestellt, dass die geplante Erweiterung die Bagatellgrenze von 25% des Schwellenwerts nicht erreicht. Darüber hinaus wird die Zuchtsauenhaltung eingestellt, was auf Basis der einschlägigen Rechtsprechung des BVwG in Abzug zu bringen ist. Aus diesem Grund war ebenfalls eindeutig keine UVP erforderlich.

In **Kapfenstein** ist die Errichtung eines Stallgebäudes für 39.900 Masthühner geplant. Da im Nahbereich eine weitere Hühnerhaltung mit 9.500 Tieren vorhanden ist, war von der Behörde zu prüfen, ob Nachbarn durch Geruch oder Lärm belästigt werden können. Von den ASV wurde in den Gutachten dargelegt, dass dies nicht möglich ist, weshalb keine UVP erforderlich war.

Ebenfalls in **Gosdorf** ist bereits seit längerem die Errichtung von Stallgebäuden für 1876 Mastschweine geplant. Der Betrieb wird mit weiteren großen Tierhaltungen im Nahbereich kumulieren und trotz des Bemühens um Verbesserungen bei der Lüftungsanlage und der Fütterung verbleiben Geruchsemissionen, die auf das Schutzgut Mensch erheblich belästi-

gende und schädliche Auswirkungen haben. Aus diesem Grund wurde für das Vorhaben die UVP-Pflicht festgestellt.

Dass es möglich ist, derartige Geruchsemissionen in den Griff zu bekommen, wurde in einem Verfahren betreffend die Errichtung eines Mastschweinstalles für 1800 Tiere in **Groß St. Florian** bewiesen: In diesem Fall erhob ich bereits im Jahr 2014 Beschwerde an das BVwG, weil die Behörde nach meiner Auffassung die Kumulationsregeln des UVP-G falsch interpretiert hatte. Im Zuge des Verfahrens wurde klar, dass das Gericht dazu tendierte, meiner Rechtsmeinung zuzustimmen, weshalb zunächst von den Konsenswerbern Gutachten vorgelegt wurden, die belegen sollten, dass keine Kumulation mit den benachbarten Betrieben möglich sei. Diese Gutachten wurden vom ASV klar widerlegt. In weiterer Folge wurde das Projekt abgeändert und dem Gericht mitgeteilt, dass nunmehr eine Zentralabsaugung mit Abluftwäscher eingebaut wird. Der ASV stellte in seinem ergänzenden Gutachten fest, dass der Abscheidegrad für Ammoniak und Gesamtstaub bei dieser Anlage 90% beträgt und die Konzentration des Eigengeruchs bereits in einem Abstand von ca. 50 m so stark verdünnt ist, dass er nicht mehr wahrgenommen werden kann. Die Beschwerden wurden daher vom Gericht abgewiesen und festgestellt, dass für das geänderte Projekt keine UVP erforderlich ist. Die Tatsache, dass sich dieser Betrieb letztlich zum Einbau eines Abluftwäschers entschlossen hat und dadurch die Geruchsmissionen bei den Nachbarn weitestgehend vermieden werden können, lässt hoffen, dass auch andere Landwirte diese Technik wählen und so das Konfliktpotential von Intensivtierhaltungen entschärft werden kann.

Bei einem anderen Betrieb in **Kalsdorf**, der ebenfalls einen Abluftwäscher einsetzen möchte, konnte im Feststellungsverfahren ebenso nachgewiesen werden, dass auf das schutzwürdige Gebiet der Kategorie E (Siedlungsbereich) keine Auswirkungen zu erwar-

ten sind. Der Betrieb wird aber auch ein Wasserschongebiet beanspruchen. Auswirkungen werden in diesem Fall vermieden, weil die Gülle an eine Biogasanlage übergeben wird und das Gärsubstrat nicht zurückgenommen wird. Im Verfahren stellte sich allerdings die Frage, ob der Betrieb gemeinsam mit einer weiteren Tierhaltung jenen Schwellenwert erreicht, ab dem Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter des UVP-G zu prüfen sind. Dies wurde dadurch vermieden, dass vom zweiten Betrieb mitgeteilt wurde, dass eine Einschränkung der Tierhaltung geplant ist und bei der Baubehörde ein entsprechendes Ansuchen vorliegt. Auf dieser Basis wurde von der Behörde festgestellt, dass keine UVP erforderlich ist. Nun wird jedoch auf Ebene des Baurechts darüber gestritten, welches Vorhaben von der Baubehörde zuerst behandelt wird und ob der zweite Betrieb tatsächlich eine Einschränkung der Tierhaltung in dem zunächst behaupteten Ausmaß umsetzt. Ich werde diese Geschichte jedenfalls weiterverfolgen, da allenfalls aufgrund geänderter Umstände ein neuerliches Feststellungsverfahren erforderlich wird.

Bei einem anderen Betrieb in **Großsteinbach** war ebenfalls die Frage strittig, ob sämtliche Schutzgüter des UVP-G zu prüfen sind. In diesem Fall verfügten die Antragsteller über eine aufrechte Baubewilligung für einen Stall für 537 Mastschweine, wodurch in Kumulation mit anderen Betrieben und den weiteren am eigenen Betrieb vorhandenen Tieren die Schwelle der Spalte 2 überschritten wird. Dies ist insbesondere deshalb von hoher Relevanz, weil im gegenständlichen Fall die Gülleausbringung auf den eigenen Flächen angestrebt wird und daher das Schutzgut Grundwasser zu prüfen ist. Diese Prüfung ist jedoch zum einen sehr aufwendig und setzt zum anderen die Mitwirkung von Landwirten voraus, die nicht Antragsteller sind. Verweigern diese die erforderlichen Auskünfte, kann kein hydrogeologisches Gutachten erstellt werden. Die Behörde hat jedoch keine Möglichkeit, diese Landwirte zur Mitwirkung zu verpflichten. Wie ein solches Ermittlungsver-

fahren zu führen wäre, ist gänzlich unklar. Im gegenständlichen Fall wurde von den Antragstellern der Ausweg gewählt, eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, dass der bewilligte und noch nicht errichtete Stall nicht gebaut wird. Aus diesem Grund wird der Schwellenwert der Spalte 2 nicht erreicht und das Schutzgut Grundwasser ist nicht zu prüfen. Belastungen von Nachbarn sind aufgrund der geplanten Lüftungsanlage nicht zu erwarten, weshalb keine UVP-Pflicht festgestellt wurde. Da die Nachbarn aber dennoch unzumutbare Geruchsbelastungen befürchten, wurde von ihnen Beschwerde an das BVwG erhoben.

In **Oberschwarza** ist die Errichtung eines großen Betriebes zur Haltung von Zuchtsauen und Mastschweinen geplant, wobei schutzwürdige Gebiete nicht berührt werden. Es sind jedoch im Nahbereich weitere Intensivtierhaltungen vorhanden, die mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Da vom ASV für Luftreinhaltung jedoch nachvollziehbar dargelegt wurde, dass die Antragsteller hinsichtlich der Emission von Luftschadstoffen nicht als relevante Emittenten in Erscheinung treten werden, stellte die Behörde fest, dass keine UVP durchzuführen ist. Von Nachbarn und einer NGO wurde dagegen Beschwerde erhoben, welcher vom BVwG nachgekommen wurde. In seinem Beschluss führt das Gericht aus, dass die Behörde untersuchen hätte müssen, „ob aufgrund des Belastungspfades eine Überlagerung von Umweltauswirkungen von potentiell kumulierungsfähigen Vorhaben (zusätzlich zu den bereits festgestellten gleich gelagerten Betrieben) zu erwarten ist, und bejahendenfalls, in welchem Bereich sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Luft“ der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern.“ Anhaltspunkte für das weitere Ermittlungsverfahren, aus denen ersichtlich wäre, wie weit nach Meinung des Gerichtes die Ermittlungspflicht der Behörde nun geht, fehlen im Beschluss. Angesichts der landwirtschaftlichen Strukturen in den Gebieten

der Steiermark, wo besonders viele Intensivtierhaltungen vorhanden sind, wird es immer einen weiteren tierhaltenden Betrieb geben, der vielleicht doch noch in das Ermittlungsverfahren einzubeziehen wäre, weshalb mit weiteren einschlägigen Beschlüssen des Gerichtes zu rechnen ist. Ob dies im Sinne der Konzeption des Feststellungsverfahrens als Grobprüfung der möglichen Umweltauswirkungen eines Vorhabens liegt, ist in diesem Fall aus meiner Sicht deshalb zu hinterfragen, weil vom ASV für Luftreinhaltung eindeutig festgestellt wurde, dass das beantragte Vorhaben hinsichtlich der Emission von Luftschadstoffen nicht als relevanter Emittent in Erscheinung treten wird. An dieser Feststellung wird nichts ändern, völlig unabhängig davon wie viele weitere Betriebe in das Verfahren einbezogen werden. Aus diesem Grund ist der oben zitierte Beschluss aus meiner Sicht wenig nachvollziehbar.

In der Gemeinde **Gersdorf an der Feistritz** soll ein bestehender Betrieb erweitert werden, wobei nach meiner Ansicht schon der Bestand zumindest einem UVP-Feststellungsverfahren zu unterziehen gewesen wäre. Der Bürgermeister verabsäumte dies jedoch und der Baubescheid aus dem Jahr 2006 wurde rechtskräftig. Weitere Bewilligungen waren damals nicht erforderlich, weshalb nun die unbefriedigende Situation vorliegt, dass dieses Versäumnis aufgrund des Verstreichens der Frist für die absolute Nichtigkeit des Baubescheides nicht mehr aufgegriffen werden kann. Das nunmehr beantragte Erweiterungsvorhaben ist so konzipiert, dass weder die Änderung des Bestandes noch die Kumulierung mit weiteren im Nahbereich vorhandenen Tierhaltungen die Vorgaben des § 3a UVP-G erreicht. Aus diesem Grund ist keine UVP durchzuführen. Der Gemeinde wird jedoch ein baurechtliches Verfahren zur Sanierung der bestehenden Tierhaltung im Ortszentrum nicht erspart bleiben, da diesbezüglich umfangreiche Beschwerden vorliegen.

Ein weiteres Verfahren, das mich bereits seit vielen Jahren beschäftigt, betrifft eine Schweinezuchtanlage in **Hainsdorf**. Mein seinerzeitiger Feststellungsantrag blieb infolge von Fristabläufen unbehandelt, 2015 wurde von einer NGO ein neuer Feststellungsantrag eingebracht, weil seinerzeit eine erforderliche Bewilligung nach dem Stmk. IPPC-Anlagen- und Seveso II-BetriebeG nicht eingeholt wurde. Die abschlägige Entscheidung der Behörde wurde vor dem BVwG bekämpft, dieses hob Anfang 2016 den Bescheid auf und verwies die Angelegenheit an die Landesregierung zurück. Seitens der Betreiberin wurde dagegen das Rechtsmittel der außerordentlichen Revision erhoben, welche nun beim VwGH anhängig ist. Weiters wurde der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Vom VwGH erhielt ich die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Aufgrund der vielen rechtlichen „Baustellen“, die in dieser Angelegenheit offen sind, habe ich mich dagegen ausgesprochen. Ende 2016 waren die entsprechenden Verfahren noch nicht entschieden.

UVP-Verfahren

„Die UVP samt dem integrierten Genehmigungsverfahren des UVP-G ist das anspruchsvollste aller Prüfungs- und Genehmigungsverfahren in Österreich. Tiefe und Umfang der Prüfung übertreffen die in Österreich sonst anzuwendenden Anlagen- und Projektzulassungsverfahren erheblich. Zweck der UVP ist eine integrative Prüfung und Bewertung aller Umweltauswirkungen eines Vorhabens unter Beteiligung der Öffentlichkeit.“ [Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011)]. Als Umweltanwältin habe ich in UVP-Verfahren Parteistellung. Im Jahr 2016 durfte die Umweltanwaltschaft an 5 fünf UVP-Verfahren teilnehmen.

Über das Verfahren betreffend **MINEX** finden Sie im Beitrag über Rechtsmittel einen ausführlichen Bericht, weshalb ich auf diesen verweise.

Vom Verkehrsminister wurde das teilkonzentrierte Verfahren zur **Bahnstromversorgung der Koralmbahn** durchgeführt. Bereits im Zuge des seinerzeitigen Genehmigungsverfahrens für die Koralmbahn wurde auf die Bahnstromversorgung Bedacht genommen, da damals jedoch noch nicht absehbar war, welche Technologien tatsächlich zur Anwendung gelangen werden, wurde dieser Aspekt auf später verschoben. Im Jahr 2016 war nun klar, wie die Versorgung der Koralmbahn mit Traktionsstrom bewerkstelligt werden soll und welche Maßnahmen dafür erforderlich sind. Auf dem Gebiet des Bundeslandes Steiermark war das Vorhaben für Anrainer entlang der Koralmbahn offenbar so wenig aufregend, dass von ihnen nicht eine einzige Einwendung erhoben wurde. Auch aus meiner Sicht war kaum etwas zu beanstanden, lediglich die Zufahrt zur Hauptbaustelle in Wernsdorf sollte etwas entschärft werden, da dafür ein sehr schmales Gässchen beansprucht wird und dadurch allenfalls Lärmbelastungen bei Nachbarn zu besorgen sind.

Auch am UVP-Verfahren zur **Rodung des Gerichtsrabensturzes** am Erzberg beteiligte sich die Öffentlichkeit nicht. Gegenstand des Verfahrens ist eine Deponie für taubes Material, die bergrechtlich bewilligt ist. Die Rodungsbewilligung ist jedoch abgelaufen und aufgrund der Flächeninanspruchnahme von etwa 50 ha ist die neuerliche Bewilligung der Rodung einer UVP zu unterziehen. Der Vorhabensbereich befindet sich im unmittelbaren Nahbereich zum Abbau am Erzberg, weshalb sich dort einige interessante Sonderstandorte etablieren konnten. Aus diesem Grund waren auch die Fachbereiche Waldökologie, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Wildökologie im Verfahren von hoher Relevanz. Im Verfahren konnten Verbesserungen für das kontinuierliche Umsiedeln geschützter Reptilien und Fledermäuse erzielt werden, weshalb der Bescheid aus meiner Sicht nicht zu beanstanden war.

Die im Jahr 2008 in einem gemeinsamen UVP-Verfahren bewilligten Kraftwerke **Gössendorf und Kalsdorf** wurden mittlerweile errichtet und in Betrieb genommen. Aus diesem Grund wurde im Juni 2016 eine **Abnahmeprüfung** durchgeführt, in welcher die Übereinstimmung des errichteten Projekts mit der erteilten Genehmigung und die nachträgliche Bewilligung geringfügiger Änderungen geprüft wurde. Bereits im Vorfeld dieser Verhandlung war klar, dass einige der naturschutzfachlichen Maßnahmen nicht entsprechend der UVE umgesetzt worden waren und daher etliche wesentliche ökologische Ausgleichserfordernisse nicht erreicht wurden, weil vernichtete Lebensräume nicht wiederhergestellt wurden. Ich habe aus diesem Grund ein externes Büro mit einer genauen Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen beauftragt. Ein ähnlicher Prüfauftrag wurde auch von der Behörde erteilt, so dass schließlich eine gute Übersicht über die tatsächlichen Mängel in der naturschutzfachlichen Maßnahmenumsetzung vorlag. Auf dieser Basis wurden vom naturkundlichen ASV im Rahmen der Verhandlung insgesamt zwölf Maßnahmen vorgeschlagen, die trotz der Umsetzungsmängel sicherstellen sollen, dass die Umweltverträglichkeit für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume durch das Vorhaben erreicht wird. Ein Bescheid ist bislang jedoch noch nicht ergangen.

Im Raum Feldbach ist im Bereich **Fladnitz – Saaz** die Verlegung der **B68** geplant. Die Einreichunterlagen wurden auch mir zur Vorbegutachtung übermittelt und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Nach einem Ortsaugenschein sind für mich einige Fragen zum Thema Lärmschutz offen. Wesentlich ist darüber hinaus die geplante Verlegung des Moosbuschenbaches, welche zur Vernichtung einer Population einer geschützten Libellenart führen wird. Aus diesem Grund sind im Projekt komplexe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant, deren Erfolg jedoch höchst ungewiss ist. Im Rahmen der Besichtigung konnte jedoch kein nachvollziehbarer Grund erkannt werden, der

die Verlegung des Moosbuschenbaches tatsächlich erforderlich macht. Wie das nachstehende Bild zeigt, erstrecken sich zwischen dem Moosbuschenbach und der L 201 sich ausschließlich Ackerflächen, weshalb von mir nicht nachvollzogen werden kann, warum ein geringfügiges Heranrücken der Trasse der B 68 an den Bestand der L 201 nicht möglich sein soll. Dies würde den Eingriff in den Bach obsolet machen, die entstehenden Zwickelflächen zwischen Trasse und Bach könnten als Puffer- und Ausgleichsflächen in das Verfahren eingebracht werden. Im Rahmen meiner Stellungnahme habe ich daher eine entsprechende Adaptierung des Projekts angeregt.



Motorsportveranstaltungen 2016

Im Jahre 2016 wurden vom Büro der Umweltanwältin wieder einige Motorsportveranstaltungen in der Steiermark überprüft.

Überraschenderweise verliefen fast alle Rennveranstaltungen zufriedenstellend. Das Hauptproblem war auch diesmal wieder die Verwendung der richtigen Umweltschutzmatte.



Falsche Matten wurden verwendet, die nicht den Vorgaben entsprachen oder ihrer Saugfähigkeit nicht mehr nachkamen, da sie schon einige Saisons hinter sich hatten und dementsprechend verdreckt waren.



An dieser Stelle darf erwähnt werden, dass zweirädrige Motorsportveranstaltungen mehr Probleme machen als Vierrädrige.



Viele Veranstalter richten sogar eine eigene Betankungszone ein.

Da es sich in den letzten Jahren auch bewährt hat, Unterstützung von Seiten der Polizei zu bekommen, wurden auch 2016 zwei extrem heikle Motorsportveranstaltungen von sogenannten „umweltkundlichen Organen – UKOs“ der Polizei überwacht.

Alles in Allem war das Jahr 2016 aus der Sicht der Umweltschützerin sehr zufriedenstellend und hoffen wir, dass es in Zukunft auch so bleiben wird!

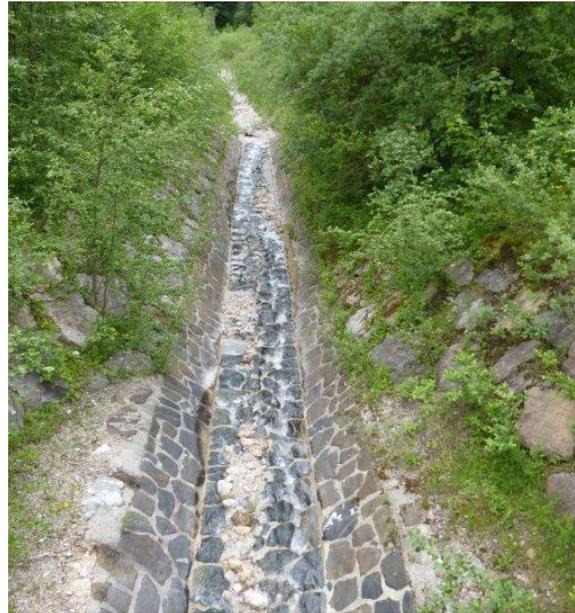
Naturschutz

Ein Großteil der Verfahren, an denen sich die Umweltschützerin im Jahr 2016 beteiligen durfte, betraf Ansuchen nach dem Stmk. Naturschutzgesetz. Im Folgenden sollen einige davon präsentiert werden.

Nachdem mehrere Jahre hindurch Ruhe in die Diskussion über **Handymasten** eingekehrt war, waren im Jahr 2016 zahlreiche Verfahren zu diesem Vorhabentyp durchzuführen. Der Grund liegt darin, dass seitens der Republik Österreich mit der Zuteilung der Frequenzen für die Mobilfunktechnologie LTE an den Anbieter A1 auch die Verpflichtung ausgesprochen wurde, die Mobilfunkinfrastruktur auszubauen. Diese „Breitbandoffensive“ wird auf der einen Seite als unerlässliche Verbindung

des ländlichen Raums in die Welt begrüßt, auf der anderen Seite möchte aber kaum jemand einen Handymast in seiner Nähe haben. Um die Versorgungsverpflichtung zu erfüllen, beantragte A1 die Errichtung von Telekommunikationsanlagen auch an höchst sensiblen Standorten. In mehreren Landschaftsschutzgebieten sollen derartige Masten errichtet werden, obwohl in Obersaifen, Pößnitz, Siegersdorf, St. Nikolai im Sausal, Eichberg/Trautenburg, Kranachberg und Rettenberg derartige vertikale Strukturen nicht zum Landschaftsbild gehören. In den genannten Fällen wurden von den ASV daher negative Gutachten erstellt, da der Charakter der Landschaften durch die hohen Masten erheblich negativ beeinflusst wird. Diese Gutachten wurden seitens der Umweltschutzbehörde unterstützt und versucht, Projektänderungen zu erzielen bzw. allenfalls Entscheidungen nach Durchführung einer ordnungsgemäßen Interessenabwägungen herbeizuführen. Für die Standorte Rettenberg und Eichberg/ Trautenburg wurden von der Behörde nach Durchführung von Interessenabwägungen naturschutzrechtliche Bewilligungen erteilt. Am Standort Siegersdorf wurde die Höhenentwicklung reduziert, so dass eine empfindliche Störung des Landschaftsbildes nun nicht mehr eintritt. Der Standort St. Nikolai im Sausal wurde zurückgezogen, zumal auch die Bevölkerung massive Einwände gegen den geplanten Handymast vorbrachte. Am Standort Obersaifen konnte zumindest erreicht werden, dass der Mast ein Stück weit verschoben und nun durch eine Waldkulisse ein wenig verdeckt wird. Für die Standorte Pößnitz und Kranachberg wurde die Bewilligung versagt, Beschwerden beim LVwG sind anhängig.

Die Dichte von **Kleinwasserkraftwerken** an unseren steirischen Gewässern ist hoch. Da mittlerweile nur noch wenige Strecken wie die unten dargestellte vorhanden sind, an denen man einer energiewirtschaftlichen Nutzung aus ökologischer Sicht mit gutem Gewissen zustimmen kann, häufen sich Streitereien in den Verfahren.



Darüber hinaus versuchen Antragsteller immer wieder, Vorhaben naturschutzrechtlich durchzusetzen, für die lediglich eine limnologische Einreichplanung auf Basis der QZV-Ökologie vorliegt. Es ist ein bereits lange währender Streit zwischen dem Naturschutz- und dem Wasserrecht, wer welche Auswirkungen auf ein Gewässer beurteilen darf. Von so manchem „Wasserrechtler“ wird der Standpunkt vertreten, dass das Gewässer und die darin lebenden Fische nicht zuletzt aufgrund der Regelungen in der QZV und der Tatsache, dass es sich beim Wasserrecht um eine bundesgesetzlich geregelte Materie handelt, ausschließlich in den Kompetenzbereich des WRG fallen. Für den Naturschutz verbleiben nach dieser Interpretation eventuell die Wasser-/Landübergangsbereiche und Tiere und Pflanzen, die sich am Wasser aufhalten, aber keine Fische sind, wie beispielsweise Wasservögel oder Amphibien. Diese von manchen ironisch als „Ententheorie“ bezeichnete Auslegung geht also davon aus, dass der Bauch und die Beine der Ente und alles, womit diese in Berührung kommen, ausschließlich in die Zuständigkeit des Wasserrechts fallen, während der Rest der Ente dem Naturschutz gehört. Dieser Meinung kann ich mich keinesfalls anschließen, zumal die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts der Natur ein wesentlicher Schutzzweck des Stmk. Na-

turschutzgesetzes ist. Der VwGH judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass das ökologische Gleichgewicht dann gegeben ist, wenn die Wechselbeziehungen, der Lebewesen untereinander und den sonstigen Umweltfaktoren, das ausgewogene Vorkommen und die gedeihliche Entwicklung aller standortgemäßen Lebewesen gewährleisten. Der Lebensraum Bach mit seinem Umland ist daher im Naturschutzverfahren aus ökologischer Sicht umfassend zu beurteilen und die gesamte Ente zu betrachten. Aus rechtstheoretischer Sicht ist noch auf das Berücksichtigungsgebot und das Torpedierungsverbot hinzuweisen, welche bei Sachverhalten anzuwenden sind, für welche mehrere materiengesetzliche Regelungen von Relevanz sind. **Daraus folgt aus meiner Sicht eindeutig, dass im Naturschutzverfahren selbstverständlich auch die Auswirkungen eines Kraftwerksprojektes auf den gesamten Lebensraum Gewässer, inklusive der Fische (des Bauches und der Beine der Ente) zu behandeln sind. Dies jedoch nicht vor dem Hintergrund der QZV Ökologie, sondern hinsichtlich der Fragestellung, welche Auswirkungen das Projekt auf das ökologische Gleichgewicht im Lebensraum Gewässer samt seinem Umland hat und ob die Wechselbeziehungen der Lebewesen untereinander und mit den sonstigen Umweltfaktoren das ausgewogene Vorkommen und die gedeihliche Entwicklung aller standortgemäßen Lebewesen auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin gewährleistet sind.**



In vielen Fällen wird vom Einreichplaner jedoch nur den im Leitbild gemäß QZV enthaltenen Fischarten Beachtung geschenkt und lediglich rudimentäre Kartierungen der betroffenen Biotope, Pflanzen und Tiere durchgeführt. In den Verfahren führt dies oft zu Problemen: So wurde beispielsweise das Vorkommen eines sehr guten Standortes für geschützte Orchideen bei einem Projekt am **Tamischbach** übersehen. Dieser Standort würde jedoch durch die geplante Druckrohrleitung vernichtet, weshalb im Naturschutzverfahren Umplanungen und komplexe Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden mussten, um eine Bewilligung zu ermöglichen.



In anderen Fällen wurden Projekte vorgelegt, für welche die vegetationsökologischen Erhebungen Ende November durchgeführt wurden und geschützte Tierarten überhaupt ignoriert wurden. In diesem Fall ist aus Sicht der Umweltanwaltschaft die ständige Anwesenheit einer vom Projektwerber unabhängigen ökologischen Bauaufsicht unumgänglich, um das Projekt ökologisch verträglich umsetzen zu können. Die Einsetzung einer ökologischen Bauaufsicht als verlängerter Arm der Behörde wurde auch für ein Kraftwerksprojekt in der **Rannachklamm** eingefordert, wo der Bau

der Druckrohrleitung im Bereich des Naturdenkmals ausschließlich in der vorhandenen Forststraße erfolgen darf. Nur die ständige Anwesenheit eines fachlich kompetenten Aufsichtsorgans kann hier gewährleisten, dass der daneben vorbeiführende Bach und vor allem die geschützte Felsformation durch die Bauarbeiten nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.



Es gibt aber auch Fälle in denen eine ökologisch verträglichere Lösung aus anderen Gesichtspunkten tatsächlich nicht umsetzbar ist: für ein Kraftwerksprojekt am **Frei-Göb-nitzbach** war die durchgängige Gestaltung eines bestehenden Absturzes erforderlich. Vom Planer wurde eine Pendelrampe vorgeschlagen, die jedoch auf langer Strecke die vorhandene Bachsohle beeinträchtigt. Aus ökologischer Sicht erschien der Einbau eines entsprechend dimensionierten Wellrohdurchlasses verträglicher. Aus technischer Sicht stellte sich diese Variante jedoch als nicht möglich heraus, weil der Bach im Hochwasserfall sehr viel Geschiebe führt und der Durchlass rasch verklausen würde. Aufgrund des Gesichtspunktes der Gefahrenabwehr musste in diesem Fall auf die ökologisch verträglichere Lösung verzichtet werden. Für mich besonders problematisch ist ein Kraftwerksprojekt am **Eschachbach** in Schladming. Die beanspruchte Gewässerstrecke ist unberührt und wurde sogar von Seiten der Wasserwirtschaft als ökologische Vorrangstrecke ausgeschieden, weshalb ich der Überzeugung bin, dass dort keine Nutzung stattfinden darf. Der An-

tragsteller plant nun ein Kleinstkraftwerk zur Eigenversorgung, das aufgrund der sehr geringen Entnahmemenge, des unauffälligen Entnahmebauwerks und der Führung der Druckrohrleitung in der Straße objektiv gesehen keine Auswirkungen auf das ökologische Gleichgewicht der Natur, das Landschaftsbild oder den Erholungswert haben wird. Der Bewilligungsbescheid bietet daher keinen Angriffspunkt für eine Beschwerde und musste rechtskräftig werden.

Die **Teigitsch** ist ein energiewirtschaftlich intensiv genutztes Gewässer, weshalb den letzten freien Fließstrecken ganz besondere Bedeutung zukommt. Für ein Kraftwerksprojekt in der Gemeinde Hirschegg-Pack sollte nun eine der letzten unbeeinflussten Gewässerstrecken an der oberen Teigitsch genutzt werden. Weiter bachaufwärts ist das Gewässer durch verschiedene Einbauten der WLV belastet, bachabwärts sind bereits Kraftwerksnutzungen vorhanden, weshalb der unbelastete Abschnitt noch wertvoller wird und ich im Verfahren zumindest eine Verkürzung der Ausleitungsstrecke erreichen wollte. Dem Antragsteller ging das Behördenverfahren nicht schnell genug, weshalb er eine Säumnisbeschwerde an das Gericht erhob. Gemeinsam mit dem ASV konnte die Umweltschutzbehörde beim LVwG durchsetzen, dass der wertvolle Abschnitt der Teigitsch von einer Nutzung verschont bleibt und sich die Ausleitungsstrecke auf den verbauten Abschnitt beschränkt.

Von der Behörde wurde ein geplantes weiteres Kraftwerk **Krumeggerbach** nicht bewilligt, weil dafür die letzte verbleibende freie Fließstrecke zwischen zwei bestehenden Kraftwerken genutzt werden soll. Bei dieser Strecke handelt es sich überdies um einen hochwertigen Katarakt, für den die Antragsteller in den Verfahren für die beiden anderen Kraftwerke die Bewahrung als Regenerationsstrecke sogar zugesagt hatten. Die abschlägige Entscheidung der Behörde ist höchst erfreulich, von den Antragstellern wurde dennoch Beschwerde erhoben.

Verrohrungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich sehr kritisch zu betrachten, weil diese immer Migrationshindernisse darstellen. Geht ihre Länge über die eines landwirtschaftlichen Brückenbauwerks hinaus, bedeutet das, dass die Verdunkelung eine völlige Barriere bildet und weit über den tatsächlich zerstörten Lebensraum hinaus erhebliche negative Wirkungen nach sich zieht. Aus diesem Grund spricht sich die Umweltschutzbehörde in Verfahren immer gegen Verrohrungen aus. Im Jahr 2016 waren mehrere Fälle zu bearbeiten, die derartige Sachverhalte zum Inhalt hatten. Ein besonders uneinsichtiger Antragsteller im Bezirk Murtal wollte die nachträgliche Bewilligung für 3 konsenslos errichtete Verrohrungen erlangen, von denen die längste mehr als 70 m Bachlebensraum beansprucht. Trotz gegenteiliger Expertisen des naturkundlichen ASV und des Vertreters der WLVB beharrt er darauf, dass es sich dabei um eine Sanierungsmaße gegen Hochwasserschäden handelt. Tatsächlich besteht ein großes Risiko der Verklammerung und durch das oberflächliche Abrinnen des Hochwassers werden weitere Erosionsschäden entstehen. Die Behörde wies den Antrag daher ab, eine Beschwerde bei Gericht ist noch nicht entschieden. In einem ähnlich gelagerten Fall im Bezirk Liezen konnte hingegen erreicht werden, dass die konsenslose Verrohrung vollständig rückgebaut und das ursprüngliche Gelände wiederhergestellt wurde.

Das Naturschutzgesetz kommt nur dann zur Anwendung, wenn das verrohrte Gewässer ein natürlich fließendes ist. Um diese Frage dreht sich ein Streit betreffend die Verrohrung eines letzten freien Fließbereichs eines kleinen Baches im Bezirk Leibnitz. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass sich das Gewässer aus natürlichen Quellen speist, während der Antragsteller davon ausgeht, dass es sich lediglich um eine Bündelung von Drainagewässern handelt. Das entscheidende Gutachten steht noch aus.

An der Mur soll im Bereich Lebring bis Spiel-

feld eine Anpassung der Betriebsweise der bestehenden Murkraftwerke umgesetzt werden. Dieses Vorhaben wird Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet 12c, Vogelschutzgebiet Bachsdorf-Kraftwerk Gralla haben. Im südlichen Teil unmittelbar oberhalb des Kraftwerks hat sich im Laufe der Zeit eine Flachwasserzone ausgebildet, die einen idealen Brutraum für Haubentaucher, Zwergtaucher und andere Vögel darstellt, die Schwimmnester bauen. Die Jungen können sofort schwimmen und selbstständig Nahrung aufnehmen, wenn die Umgebung der Nester allerdings trockenfällt, verhungert der Nachwuchs. Durch die geplante Anpassung der Betriebsweise droht genau dies: Erfolgen Absenkungen im Zeitraum der Jungenauszucht, fallen die Nester trocken und die Jungvögel verhungern. Um dies zu vermeiden wurde gemeinsam mit dem Verbund eine Maßnahme entwickelt, die auch dann eine Dotierung der Flachwasserzone sicherstellt, wenn Stauabsenkungen durchgeführt werden. Diese Lösung ist sehr erfreulich.

Am Altausseersee soll die verfallene Gastwirtschaft **Seewiese** wiederhergestellt werden. Das Vorhaben ist sehr heikel, weil es das Naturschutzgebiet III Altausseersee, das Naturschutzgebiet XVI Totes Gebirge West und das Europaschutzgebiet Nr. 35 Totes Gebirge beansprucht. Insbesondere die Verordnung betreffend das NSG III enthält sehr strenge Bestimmungen hinsichtlich der Errichtung von Bauten, welche nur im Rahmen der Erneuerung bestehender Bauwerke in ihrem bisherigen Umfang möglich ist. Es war daher viel amtlicher Sachverstand erforderlich, um die Vorstellungen des Bauherrn mit diesen rechtlichen Vorgaben in Einklang zu bringen. Als unmöglich stellte sich jedoch sein Wunsch heraus, ein Bootshaus neu zu errichten. Von diesem Bauwerk existieren lediglich ein paar sehr alte Fotos und einige stark vermorschte Holzpilote im Uferbereich. Ich habe im Verfahren stets den Standpunkt vertreten, dass es sich dabei um kein bestehendes Bauwerk mehr handelt und daher ein Bootshaus nicht

errichtet werden darf. Nach vielen Besprechungen trug der Bauherr schließlich meiner Forderung Rechnung und verzichtete auf das Bootshaus.

Ein sehr spannendes Verfahren ist nach wie vor der geplante **Pumpspeicher** auf der **Koralm**. Im Vorjahr habe ich berichtet, dass ich aufgrund der geplanten Ausweisung der Koralm als Europaschutzgebiet für das Schutzgut „Bürstlingsrasen, kontinentale Ausprägung“ einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht des geplanten Pumpspeichers gestellt habe: nach der 2015 erfolgten Redimensionierung des Landschaftsschutzgebietes beansprucht das Vorhaben wiederum ein geschütztes Gebiet der Kategorie A, nämlich ein vorläufig geschütztes FFH-Gebiet. Im Jahr 2016 erging der Bescheid der Landesregierung, in welchem im Wesentlichen festgehalten wurde, dass die Koralm noch nicht in die Liste der vorgeschlagenen Gebiete aufgenommen, sondern erst genannt wurde, weshalb es sich um kein schutzwürdiges Gebiet handelt. Hinsichtlich der Einordnung des Vorhabentyps als Talsperre wiederholte die Behörde die Argumentation aus dem ersten Feststellungsbescheid aus dem Jahr 2013. Ich hatte gegen diesen kein Rechtsmittel erhoben, weshalb diese Feststellung seither auch gegen mich gilt. Im ersten Feststellungsbescheid hatten NGOs jedoch noch keine Parteistellung, weshalb der neue Feststellungsbescheid von diesen auch deshalb bekämpft wurde, weil es sich bei dem 1000 MW-Speicherkraftwerk zweifellos um ein Wasserkraftwerk und nicht bloß um eine Talsperre handelt. Das BVwG gab den Beschwerdeführern sehr rasch Recht, jedoch brachten nun die Konsenswerber gegen diese Erkenntnis das Rechtsmittel der Revision ein. Parallel zu diesen Verfahren stellten die Konsenswerber Ende 2015 den Antrag auf Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung für den Pumpspeicher, da ab Bekanntmachung der geplanten Ausweisung als Europaschutzgebiet das Verschlechterungsverbot gilt und Vorhaben nur im Wege einer NVP bewilligt werden können. Ich habe in diesem

Verfahren ein ausgezeichnetes Ingenieurbüro für Biologie mit der Prüfung der Unterlagen beauftragt, weil insbesondere hinsichtlich der Lagerung der Soden des geschützten Bürstlingsrasens und der Ausgleichsmaßnahmen einige Fragen offen waren. Die Bewilligung konnte letztlich nur nach sorgfältiger Interessenabwägung erteilt werden, die Umsetzung des Vorhabens hängt jedoch weiterhin vom Ausgang des Revisionsverfahrens vor dem VwGH ab.

Ein besonders skurriles Verfahren betraf einen **Klettersteig am Dachstein**. Dieser dem Erstbezwinger der Dachsteinsüdwand gewidmete Klettersteig wurde bereits vor mehreren Jahren errichtet, nun jedoch ergaben Neuvermessungen, dass sich der „Irg“ zum größten Teil auf oberösterreichischem Gebiet befand. Da unsere Nachbarn nicht zu einer Bewilligung bereit waren, musste der Klettersteig demontiert werden. Wegen der Beliebtheit des „Irg“ war die Errichtung eines Ersatzklettersteiges erforderlich, der nun ausschließlich auf steirischem Grund, teilweise kaum einen Meter neben dem alten Klettersteig bewilligt wurde und bereits in Betrieb ist.

Vor einigen Jahren habe ich bereits über ein Verfahren nach dem Stmk. Einforstungs-Landesgesetz berichtet, wo im Rahmen einer **Wald-Weidetrennung** von der Behörde unter Ausschaltung aller Parteienrechte ein UVP-Verfahren umgangen wurde. Nachdem meiner Beschwerde vom LVwG Recht gegeben wurde, wurde nun das Regulierungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt und vor allem die erforderlichen Maßnahmen für das Außerwird getroffen, die seinerzeit Auslöser für meinen Streit mit der ABB waren.

Auch im Jahr 2016 gab es einige Vorhaben, die aus Sicht der Umweltschutzorganisation negativ zu beurteilen waren. Teilweise konnten hier gute Lösungen erzielt werden, teilweise sind die Verfahren noch nicht abgeschlossen. Beispielsweise konnte bei einer geplanten **MTB-Strecke** auf der Aflenzer Bürgeralm erreicht

werden, dass man die Streckenführung überdenkt und naturräumliche Erhebungen durchführt, zumal die geplante Strecke zu einer völligen „Zerwegung“ der Almflächen führen würde.

Im Jahr 2016 konnte endlich auch ein sehr langwieriges und komplexes Verfahren betreffend die Errichtung einer Forststraße im Naturschutzgebiet Krakau, gleichzeitig ESG Nr. 38 und 40 abgeschlossen werden. Die **Forststraße** erschließt auf den ersten Kilometern Wirtschaftswald, nach einem Geländesprung soll jedoch hochwertiger, unberührter Naturraum beansprucht werden, was von Seiten aller seit dem Jahr 2010 (!) damit befasster ASV negativ beurteilt wurde. Diese Gutachten hat die Umweltschutzbehörde immer unterstützt, von der Behörde wurde jedoch immer versucht, eine Bewilligung möglich zu machen. Im Herbst 2016 fand schließlich ein letzter Ortsaugenschein der ASV gemeinsam mit dem Antragsteller, einem Kammervertreter und der Umweltschützerin statt, bei der endlich ein Einlenken dahingehend erzielt werden konnte, dass der Konsenswerber die Forststraße auf den Wirtschaftswald einschränkte. Dieses Ergebnis wäre bereits vor Jahren möglich gewesen, die Sturheit des Projektwerbers und der Kammer haben dies jedoch völlig unnötig verzögert.



Kritisch stellte sich auch eine geplante neue Piste auf der Planai-**Burgstallalm** dar, für die ein Quellmoor beansprucht werden sollte. Es waren zwar keinerlei Baumaßnahmen in die-

sem hochsensiblen Bereich geplant, aber das Präparieren der Piste mit den schweren Geräten ließ nachhaltige negative Auswirkungen auf dieses Moor befürchten. Im Zuge einiger Besprechungen konnte schließlich das Ergebnis erzielt werden, dass die Präparierung dieses sensiblen Bereiches erst ab einer ausreichenden, ganz konkret definierten Schneehöhe erfolgt. Bei einem privaten Ausflug nach Schladming Ende Dezember konnte ich mich davon überzeugen, dass diese Vereinbarung vorbildlich eingehalten wird.



Problematisch stellte sich eine geplante **Forststraße** im Naturschutzgebiet Wildalpeiner Salzatal dar, weil die Planung keinerlei Rücksicht auf einige sehr alte, gut erhaltene Buchen und einen Orchideenbestand nahm. Als ich von der Behörde die Möglichkeit für eine Stellungnahme erhielt, war das Vorhaben überdies bereits mehrheitlich umgesetzt. Aufgrund meiner negativen Stellungnahme fand eine Besprechung mit dem Forstwirt statt, wo einige Missverständnisse ausgeräumt werden konnten. Insbesondere konnte die Sicherung des Orchideenbestandes erreicht werden. Als Ausgleich für eine verlorene Buche konnte vereinbart werden, dass auf die Nutzung einer anderen Buche im Nahbereich des Forstweges dauerhaft verzichtet wird.

Es ist nach wie vor immer wieder überraschend, auf welche Ideen Menschen kommen. Nahe am Vogelschutzgebiet Furtner Teich hat eine Grundeigentümerin vor ein paar Jahren

begonnen, **Erdbewegungen** in einem Bereich durchzuführen, der die letzten Reste eines wertvollen Feuchtlebensraums darstellt. Ein Zweck dieser Naturzerstörung ist nicht erkennbar, Bewilligungen gibt es nicht. Zu den bereits durchgeführten Verwüstungen sollen nun auch noch die Errichtung einer Kleingartenanlage und ein Lagerplatz für Holzhütten kommen. Die Umweltschutzbehörde hat sich nachdrücklich gegen eine Bewilligung der konsenslos durchgeführten Maßnahmen ausgesprochen, das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Für besonderes Interesse hat ein Projekt gesorgt, welches die **Renaturierung** des **Sulzkarsees** zum Inhalt hat. Der Sulzkarsee befindet sich im Nationalpark Gesäuse und beherbergt eine künstlich eingebrachte Elritzen-Population. Diese Fische beeinträchtigen die natürliche Flora und Fauna des Sees, weshalb sie entfernt werden sollen. Da ein vollständiges Abfischen nicht bewerkstellbar ist, sollte der See abgelassen werden und das Seewasser auf Almwiesen bzw. Niedermoorflächen verrieselt werden. Das Projekt wurde wissenschaftlich geplant und begleitet, eine Bewilligung war unter diesen Voraussetzungen jedenfalls möglich. Als schließlich mit dem Ablassen des Sees begonnen wurde, war jedoch das Unverständnis bei den Almbesuchern groß und ich erhielt eine Menge aufgebrauchter Anrufe wegen dieses „Umweltkandals“. Ob ich jeden Einzelnen überzeugen konnte, dass hier etwas Positives für die leitbildkonforme Entwicklung des Sulzkarsees geschieht, bezweifle ich. Ich habe daraus allerdings lernen können, dass auch positive Projekte richtig kommuniziert werden müssen, damit sie nicht für Unverständnis sorgen.

Rechtsmittel

Instrumente des Rechtsschutzes wurden im Jahr 2016 in insgesamt vier Verfahren genutzt. Darüber hinaus wurde von mir ein Antrag nach dem UIG gestellt und eine Sachverhaltsdar-

stellung an die Staatsanwaltschaft übermittelt. In einem Verfahren im Bundesland Kärnten habe ich Parteistellung beantragt, weil Auswirkungen auf Schutzgüter in der Steiermark zu erwarten sind:

Im Naturschutzgebiet I Gesäuse soll am **Sebringbach** ein Kleinwasserkraftwerk errichtet werden. Im Verfahren habe ich die Meinung vertreten, dass die geplante Restwassermenge nicht ausreichen wird, um die Funktionen des Baches als Lebensraum sicherzustellen. Um dieses Problem zu lösen wurde vom Antragsteller bzw. dessen Planern der Einbau von Strukturierungen vorgeschlagen, was angesichts der Geschiebefracht des Sebringbaches deshalb keine Aussicht auf nachhaltigen Erfolg hat, weil diese Strukturierungsmaßnahmen durch das nächste Hochwasser zerstört werden. Darüber hinaus wurden bislang keine Aussagen zur möglichen Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände getroffen. Die Auseinandersetzung der Behörde mit meinen Einwänden war lediglich oberflächlich, insbesondere wurde kein naturkundlicher ASV dazu befragt. Um die Funktionen des betroffenen Lebensraumes auch nach Umsetzung des geplanten Kleinwasserkraftwerkes sicherstellen zu können, habe ich daher das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben. Dieses lässt nun die ausstehenden Untersuchungen nachholen.

Ich habe bereits mehrfach über einen geplanten Bergbau im **Stübinggraben** und meinen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht berichtet. Das Vorhaben soll ein Landschaftsschutzgebiet beanspruchen und wurde knapp unter dem relevanten Schwellenwert vom 5 ha eingereicht. Im Jahr 2016 erging der Bescheid der Landesregierung, in welchem im Wesentlichen festgestellt wurde, dass die vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen ausreichen um sicherzustellen, dass der geplante Dolomitabbau den Schwellenwert nicht erreicht wird. Die Argumentation der Behörde überzeugte mich nicht, weil ich der Meinung

bin, dass die Einhaltung der Tagbaugrenzen nicht mit ausreichender Sicherheit gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund habe ich ebenso wie die Standortgemeinde und mehrere Nachbarn Beschwerde an das BVwG erhoben. Diese wurden nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Juli 2016 abgewiesen.

Bereits im November 2011 wurde von einem Landwirt konsenslos ein Wiesenumbruch im **Europaschutzgebiet Südoststeirisches Hüggelland** durchgeführt. Wegen der Bedeutung, die die Wiese für die Blauracke hatte, wurde von der Behörde zunächst versucht, eine Einigung mit dem Grundbesitzer herzustellen. Da dies nicht möglich war, wurde schließlich ein Wiederherstellungsauftrag erlassen, gegen den dieser Beschwerde erhob. Das LVwG hob den Wiederherstellungsauftrag aus formalen Gründen auf und ließ keine ordentliche Revision zu. Die Begründung war für mich insbesondere deshalb nicht nachvollziehbar, weil das Gericht monierte, dass die Behörde die aufschiebende Wirkung nicht ausgeschlossen hatte. Dies ist jedoch an das Vorliegen von Gefahr in Verzug gebunden und wäre im vorliegenden Fall rechtswidrig gewesen, weil die Wiese zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung ja bereits seit Jahren umgegraben und zerstört war. Judikatur zur Unterstützung der Rechtsmeinung des Gerichts existiert nicht. Da ich nicht akzeptieren kann, dass der völlig zu Recht erlassene Wiederherstellungsauftrag der Behörde durch eine eigenwillige Rechtsauffassung des LVwG wieder aus dem Rechtsbestand entfernt wird, habe ich eine außerordentliche Revision an den VwGH erhoben.

Bereits im Vorjahr habe ich über das UVP-Verfahren MINEX berichtet und die für mich wesentlichen Kritikpunkte erläutert. Im Jahr 2016 wurde das Verfahren weitergeführt und eine mündliche Verhandlung anberaumt. Während die technischen Aspekte meiner Kritik (Luft, Lärm, Emissionen) durch die hervorragenden Gutachten der ASV ausgeräumt

werden konnten, blieben die naturschutzfachlichen Aspekte weitgehend offen: weiterhin blieb die Tatsache unbeachtet, dass die Mur im Vorhabensbereich als Europaschutzgebiet mit aquatischen Schutzgütern ausgewiesen ist. Von der naturschutzfachlichen ASV durfte dieser Punkt nicht behandelt werden und im Fachbereich Limnologie wurden diese Arten lediglich aus dem Blickwinkel der Qualitätszielverordnung betrachtet. Diese ist jedoch nicht geeignet, der besonderen Sensibilität von europarechtlich geschützten Fischarten wie insbesondere dem Huchen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus beharrte die Behörde darauf, dass es sich bei der Einleitung von Kühlwässern in die Mur um ein bestehendes Recht handelt, übersah jedoch völlig, dass die Mur zwischenzeitig durch die Errichtung des KW Fischen nur noch Restwasser führt. Darüber hinaus bezieht sich das vorhandene Wasserrecht lediglich auf die Rückleitung von erwärmtem Wasser, nunmehr wird das Wasser jedoch auch chemisch verändert. Aus meiner Sicht ist durch die Ausweisung des ESG Oberlauf der Mur und die Restwassersituation eine rechtlich und sachlich völlig neue Situation eingetreten, auf die im Verfahren nicht eingegangen wurde. Darüber hinaus konnten Nachweise für das Vorkommen einer endemischen Fischart, dem Smaragdgressling erbracht werden, die ebenfalls nicht bearbeitet wurden.

Der Bescheid, der auf Basis dieser Ergebnisse erlassen wurde, war daher aus meiner Sicht völlig unbefriedigend. Auch die Bürgerinitiative war mit dem Ergebnis nicht einverstanden, weshalb mehrere Beschwerden an das BVwG gerichtet wurden.

Ein sehr dramatischer Fall beschäftigt eine große Anzahl von Behörden und auch mich seit mehreren Jahren: in Seibersdorf, einem **Ort in der Südoststeiermark**, müssen die Bewohner seit langem mit den Geruchsbelästigungen aus einer großen Zahl von Schweinehaltungen leben. Im Sommer 2013 sollte ein weiterer Schweinestall bewilligt werden, was

die Anrainer nicht mehr hinnehmen wollten. Sie wandten sich auch an die Umweltanwaltschaft und auf Basis der übermittelten Informationen habe ich einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht für dieses Erweiterungsvorhaben gestellt. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens stellte sich dann heraus, dass etliche Tierhaltungen über keine aufrechten Bewilligungen verfügen. Um das Feststellungsverfahren durchführen zu können, muss jedoch zuvor der Bestand rechtlich und faktisch saniert werden, was für einige Landwirte ein Feststellungsverfahren hinsichtlich einer UVP-Pflicht bedeutet. Ein Tierhalter hält sogar eine derart große Anzahl von Schweinen konsenslos, dass ein Bewilligungsverfahren unmittelbar über eine UVP erfolgen muss. Die rechtlichen und technischen Probleme, die sich aus diesem Umgang des seinerzeitigen Bürgermeisters mit den Vorgaben des Bau- und des Raumordnungsgesetzes ergeben, sind kaum noch überschaubar. Der enorme Schweinebestand hat mittlerweile dazu geführt, dass die Ammoniakbelastung im Ort um 400% über den empfohlenen Grenzwerten der WHO liegt. Boden und Grundwasser sind durch Nitrate massiv belastet. Dieses Wasser wird von der Bevölkerung getrunken, weil keine Ortswasserleitung vorhanden ist und die Trinkwasserversorgung über Brunnen bewerkstelligt wird. Die Modellierungen der Geruchsbelastungen haben gezeigt, dass die von medizinischen Sachverständigen empfohlenen Grenzwerte für stark belästigende Immissionen um das 5-fache überschritten werden.

Von Seiten der betroffenen Landwirte wurden die erforderlichen Informationen dennoch nur zögerlich dem neuen Bürgermeister übermittelt, sodass ich im Oktober 2016 nur noch eine Möglichkeit sah, um den Schweinehaltern die Konsequenzen dieses Verhaltens recht drastisch klarzumachen. Ich habe daher an die Staatsanwaltschaft Graz eine Sachverhaltsdarstellung geschickt und die relevanten Betriebe wegen grob fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Beeinträchtigung der Umwelt angezeigt.

Seither ermittelt die Kriminalpolizei und es besteht zumindest ein wenig Hoffnung, dass nun tatsächlich die rechtliche und faktische Sanierung der betroffenen landwirtschaftlichen Tierhaltungen ins Rollen kommt.

Im Herbst 2016 verdichteten sich die Gerüchte über einen unmittelbar bevorstehenden Baustart für das **MKW Graz**. Von Aktivbürgern wurde ich darüber informiert, dass bei Bäumen entlang der Mur mittels PU-Schaum Höhlen und Löcher verschlossen werden, was in den Bescheiden nicht vorgesehen war. Darüber hinaus war für die interessierte Öffentlichkeit die Frage sehr wichtig, ob die Würfelnatter durch den Baustart tatsächlich zu Schaden kommen wird oder ob die Absammlung erfolgreich war. Fragen an die UVP-Behörde bleiben unbeantwortet, weil aus rechtlicher Sicht die seinerzeit am Verfahren beteiligten Parteien durch dessen rechtskräftigen Abschluss kein Recht auf Akteneinsicht mehr haben und die Behörde daher Informationen nicht so einfach weitergeben darf. Diese durchaus nachvollziehbare Rechtsansicht gilt selbstverständlich auch für mich als Umweltanwältin, da ich im Verfahren ja auch keine andere Stellung habe. Um die relevanten Informationen dennoch zu bekommen, habe ich an die Behörde eine Anfrage gemäß dem Stmk. Umweltinformationsgesetz gerichtet. Über den zwischenzeitig erfolgten Baustart und die damit verbundenen Aufregungen werde ich im nächsten Tätigkeitsbericht erzählen.



Blick auf die Mur von der Puntigamer Brücke 2011



Blick auf die Mauer von der Puntigamer Brücke 2017

Ein ehemaliger Minister hat seine Jobsuche mit den Worten „The world in Vorarlberg is too small for me“ begonnen. Offenbar gilt dies auch für Umweltschutzverbände. Nachdem im Vorjahr die Kärntner Kollegen gegen den steirischen Windpark auf der Handalm Beschwerde an das BVwG erhoben haben, wurde ich heuer von ihnen über ein Windenergieprojekt auf der Kärntner **Kuchalm** informiert, das erhebliche Auswirkungen auf die Birkhuhnpopulationen im Bereich Kuhalm-Frauenalpe-Grebenzen haben kann. Um diese Sorge bei den Kärntner Behörden offiziell deponieren zu können, habe ich im Rodungsverfahren Parteistellung beantragt. Dieser Antrag wurde zurückgewiesen, weil Rodungsinteressen ja nicht betroffen sind. Für mich war diese Entscheidung nachvollziehbar, weshalb ich auch kein Rechtsmittel ergriffen habe. Wichtig war mir aber, dass die Kärntner Behörden nun offiziell über die artenschutzrechtliche Problematik jenseits der Landesgrenze Bescheid wissen und dies daher in den weiteren Verfahren beachten müssen.

Bei Beschwerden in Naturschutzangelegenheiten werde ich vom LVwG auch dann in das Parteiengehör einbezogen, wenn die Beschwerde nicht von mir erhoben wurde. Dies ist sehr erfreulich. Im Jahr 2016 nahm die Umweltschutzverbände an mehreren derartigen Verfahren teil, wobei ich an dieser Stelle auf drei Fälle näher eingehen möchte: An der **Tei-**

gitsch soll ein weiteres Kleinkraftwerk errichtet werden, für das eine der letzten längeren freien Fließstrecken im Oberlauf (Gemeindegebiet Hirscheegg-Pack) beansprucht werden soll. Vom naturkundlichen ASV und von meiner Seite bestanden große Bedenken gegen diesen Ausbau, weshalb die Bezirksverwaltungsbehörde nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist entscheiden konnte. Von den Antragstellern wurde unmittelbar nach Ablauf dieser Zeitspanne Säumnisbeschwerde an das LVwG erhoben. Dieses bestellte einen anderen ASV, der dieselben Bedenken hatte. Die Antragsteller ließen sich überzeugen und verzichteten auf den letzten Abschnitt der Ausleitungsstrecke, so dass dieser unbeeinflusste Abschnitt der Teigitsch als Regenerationsstrecke erhalten bleibt.

In einem anderen Verfahren wurde vom ASV der Behörde ein geplanter **Handymast** im Pöllauer Tal negativ beurteilt. Das Gutachten wurde von mir unterstützt, da der Standort unmittelbar an der Straße in das Pöllauer Tal lag und der Mast sehr präsent gewirkt hätte. Die Behörde erteilte daher die Bewilligung nicht, A1 erhob dagegen Beschwerde. Im Verfahren vor dem LVwG wurde diskutiert, ob Alternativstandorte möglich sind, was gutachterlich belegt von der Antragstellerin verneint wurde. Darüber hinaus wurde dargelegt, dass der geplante Standort aufgrund des Versorgungsauftrags des Netzanbieters (Breitbandausbau im ländlichen Raum) unbedingt erforderlich ist, um die Versorgung von Obersaifen zu ermöglichen. Es stellte sich jedoch heraus, dass es jedenfalls möglich sein wird, den Mast um etliche Meter in die Waldkulisse hinein zu verschieben, was ihn weniger dominant in Erscheinung treten lassen wird.

Das Gericht wies die Beschwerde ab, weil der ursprüngliche Standort eben doch nicht alternativlos war. Mittlerweile wurde der neue Standort positiv beschieden.

Das geplante Kraftwerk am **Untertalbach** in Schladming, das seinerzeit bereits für große Aufregung gesorgt hat, beschäftigte mich Ende

des Jahres wieder: das naturschutzrechtliche Verfahren war aufgrund tragischer Umstände bislang nicht bescheidmäßig abgeschlossen worden, weshalb die Antragsteller nunmehr einen Devolutionsantrag an das Gericht stellten. Ich durfte dazu eine Stellungnahme abgeben, in welcher ich einmal mehr Gelegenheit hatte, den hohen naturschutzfachlichen Wert des Gewässers darzustellen, der letztlich aber auch für seinen touristischen Wert als „Wildes Wasser“ sorgt. Es ist zu hoffen, dass dies das letzte Kapitel dieser Geschichte ist.

Das Leben neben einem Modellflugplatz

Sie möchten sich gerne nach der Arbeit an den letzten Sonnenstrahlen in Ihrem Garten erfreuen? Am Wochenende Freunde zum Grillen einladen? Das alles ist nicht so gemütlich, wenn Sie in der Nähe eines Modellflugplatzes wohnen!

Im April 2015 wurde die Umweltschutzbehörde von einem betroffenen Anrainer über eine sehr belastende Situation verursacht durch

das Modellflugzentrum Oberaich informiert. Die Lärmbelastung hatte ein unerträgliches Maß angenommen.

Bereits 2013 war es zu einer massiven Lärmerhöhung gekommen, welche jedoch mit Unterstützung des Niklasdorfer Bürgermeisters nach Gesprächen mit Verantwortlichen des Modellflugzentrums reduziert wurde. Damals hat man laut Angaben der Anrainer über sehr laute Flugzeugmodelle, Modelle mit Düsenmotoren und Modelle mit extrem pfeifender Lärmentwicklung ein Startverbot verhängt und für manche Modelle Schalldämpfermaßnahmen vorgeschrieben.

Nach nicht allzu langer Zeit stieg der Lärmpegel wieder massiv an. Mehrere Versuche der Anrainer zu Gesprächen scheiterten. Es wurde ihnen jedoch mitgeteilt, dass eigene Lärmmessungen vorgenommen und auch entsprechende Startverbote erteilt worden seien. Weiters sei ein bestimmter Flugraum definiert und die Mitglieder angewiesen worden, nicht über bewohntes Gebiet zu fliegen. Laut Auskunft der Anrainer wurden diese Maßnahmen jedoch nicht eingehalten. Zahlreiches Ton- und Bildmaterial konnte dazu vorgelegt werden.



Die Anrainer stellen an uns zusammenfassend folgende Fragen:

- Liegt eine Genehmigung für den Modellflughafen vor?
- Wie laut dürfen Modellflugzeuge sein?
- Über welches Gebiet dürfen sie fliegen?
- Ist es zulässig, dass in einer so belasteten Gegend noch mehr Lärmquellen genehmigt werden?

Die örtlichen Gegebenheiten sind nämlich schwierig: Der Modellflugplatz liegt in der Gemeinde Bruck, vormals Gemeinde Oberaich. Die betroffenen Anrainer wohnen südlich der Mur bereits in der Gemeinde Niklasdorf, unweit der S6.

Rechtlich liegen uns ein Flächenwidmungsplan der ehemaligen Marktgemeinde Oberaich, in welchem die Ausweisung als Modellflugplatz ersichtlich ist, vor sowie zwei Baubescheide aus 1997 und 2008. Bezüglich Schallschutz wurde im ersten Bauverfahren 1997 ein Gutachten von der Landessektionsleitung des ÖAEG-Sektion Modellflug Steiermark abgegeben.

Unabhängig vom Inhalt dieses Gutachtens kann aus heutiger rechtlicher Sicht gesagt werden, dass es sich dabei um kein zulässiges Sachverständigengutachten, wie im AVG gefordert, handelt, da es von keiner in der Sache unabhängigen Person durchgeführt wurde. In beiden Verfahren wurden weder Lärm- noch örtliche Beschränkungen für den Flugverkehr auferlegt. Aufgrund des Zeitablaufs sind jedoch beide Bescheide in Rechtskraft erwachsen.

Die rechtlichen Grundlagen: Großteils werden Modellflugplätze nach dem Steiermärkischen Baugesetz bewilligt, wie auch dieser in Oberaich. Manche Modellflugplätze haben auch eine veranstaltungsrechtliche Bewilligung. Diese Möglichkeit schließt das neue Steiermärkische Veranstaltungsgesetz seit 2012 (scheinbar) aus: § 1 Abs. 2 Zif. 1 bestimmt, dass dieses Gesetz **für** Veranstaltungen,



gen, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung fallen, wie z. B. auf dem Gebiet des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt, nicht zur Anwendung kommt. Im Gegensatz zu Kärnten gibt es weder im derzeitigen noch im geplanten Naturschutzgesetz der Steiermark eine Regelung für Modellflugplätze. Seit 1.1.2014 regelt das Luftfahrtgesetz Folgendes für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrzeuge in seinem § 24c: „Flugmodelle sind nicht der Landesverteidigung dienende unbemannte Geräte, die selbständig im Fluge in direkter, ohne technische Hilfsmittel bestehender Sichtverbindung zum Piloten verwendet werden können und

1. in einem Umkreis von höchstens 500 m und
2. ausschließlich unentgeltlich und nicht gewerblich im Freizeitbereich und ausschließlich zum Zwecke des Fluges selbst betrieben werden.

Flugmodelle mit einem Gewicht bis einschließlich 25 kg dürfen ohne Bewilligung gemäß Abs. 3 betrieben werden. Der Pilot hat stets darauf zu achten, dass durch den Betrieb dieser Flugmodelle keine Personen oder Sachen gefährdet werden. Flugmodelle mit einem Gewicht über 25 kg dürfen nur mit Bewilligung der Austro Control GmbH oder einer auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde betrieben werden.“ Modellflugplätze müssen gemäß § 24e

Luftfahrtgesetz der Austro Control GmbH vom Nutzungsberechtigten unter Angabe der Lage, der Betriebsarten und Betriebszeiten gemeldet und von dieser luftfahrtüblich kundgemacht werden. Somit unterliegen ausschließlich die Bewilligungen der Flugmodelle dem Luftfahrtgesetz. Modellflugplätze sind nur meldepflichtig, deren Bewilligung nicht vom Luftfahrtgesetz geregelt ist. Inhaltlich ist das Luftfahrtgesetz primär an der Flugsicherheit interessiert.

Aufgrund der Gemeindegemeinschaft liegt der Modellflugplatz nunmehr in der Stadtgemeinde Bruck. In deren ortspolizeilichen Verordnung regelte § 4, dass der Betrieb von Modellflugzeugen und Modellautos mit Verbrennungsmotoren in bewohnten Gebieten und deren unmittelbarer Nähe verboten war. Nach ersten Anfragen auf Ausdehnung der bestehenden Verordnung auf das gesamte neue Gemeindegebiet, erhielt der Beschwerdeführer die Antwort, dass es dafür keine Notwendigkeit gäbe. Ersuchen der Umweltanwaltschaft blieben ungehört. Ebenso Vermittlungsversuche des Bürgermeisters aus Niklasdorf sowie eine umfassende Petition der Anrainer, die von vielen unterstützt wurde. Diese Petition wurde im Gemeinderat einstimmig abgelehnt, unter anderem, weil das Modellflugzentrum wohlverworbene Rechte habe und es wurde auf das im Bauverfahren 1997 durchgeführte Lärmgutachten, die Freiheit des Luftraumes, das Legalservitut sowie auf die ordnungsgemäße Meldung des Modellflugplatzes bei der Austro Control verwiesen.

Erst nach Einschalten der Volksanwaltschaft und der Darlegung des Falles in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ bei Peter Resetarits,

zu welcher kein Vertreter der Stadtgemeinde Bruck erschienen war, wurde die Stadtgemeinde nach einigen Monaten tätig. Seitens der Umweltanwaltschaft wurde die Stadtgemeinde Bruck gebeten eigene Lärmmessungen durchführen zu lassen, um sich ein Bild der Situation machen zu können. Dies ist unseres Wissens nicht geschehen.

Am 16.12.2016 erging schließlich die Verordnung der Stadtgemeinde mit dem Inhalt, dass lärmerzeugende Arbeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 20.00, sowie samstags in der Zeit von 7.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 17.00 erlaubt sind. Der Betrieb von Modellflugzeugen ist im Gemeindegebiet 24 Stunden am Tag erlaubt, eingeschränkt wurde die Betriebszeit der Geräte mit Verbrennungsmotoren auf Montag bis Sonntag in der Zeit von 7.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 20.00. Bewohnte Gebiete und deren unmittelbare Umgebung unterliegen nun keinem Schutz mehr. Aus der erbetenen Hilfe ist das Gegenteil geworden.

Nun hat der Verfassungsgerichtshof im Verordnungsprüfungsverfahren das letzte Wort!

Aufgrund der unglücklichen konkreten Fallgeschichte ist es uns ein großes Anliegen rechtlich Klarheit zu schaffen um sowohl Betreibern als auch Nachbarn Rechtssicherheit geben zu können. Modellflugplätze müssten als Gesamtanlage einer Bewilligung unterzogen werden, in welcher sowohl bauliche wie auch lärmtechnische Aspekte oder auch die Raumordnung zu berücksichtigen sind. Ein diesbezüglicher Antrag wird seitens der Umweltanwaltschaft in den Steiermärkischen Landtag eingebracht werden.

Sachverständigengutachten im AVG-Verfahren

Vor kurzem wurde die Frage an uns gerichtet, wer dazu berechtigt sei, ein Sachverständigengutachten im AVG-Verfahren abzugeben. Der Hintergrund war, dass es im landwirtschaftlichen Bereich immer wieder vorkommt, einen Gutachter aus der Landwirtschaftskammer beizuziehen.

Dazu regelt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) klar in seinem § 52, dass die der Behörde beigegebene oder zur Verfügung stehende amtliche Sachverständige (Amtssachverständige) beizuziehen hat, wenn die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig ist. Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist und dies vom Konsenswerber beantragt wurde.

„Als nichtamtlicher Sachverständiger ist berechtigt, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis die Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist. Nichtamtliche Sachverständige sind zu beeiiden, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im Allgemeinen beeiidet sind.“

Wann ist ein Verwaltungsorgan befangen? § 7 Abs. 1 Zif. 3 AVG besagt, dass sich Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen

haben, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Maßgeblich für die Befangenheit bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe ist, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Organs zu zweifeln, sodass eine parteiliche Ausübung seines Amtes als wahrscheinlich angesehen werden kann (vgl. das hg. Erkenntnis vom 12. November 2012, 2011/06/0202). Es reicht aus, dass eine parteiliche Entscheidung möglich ist, wenn dies konkrete Umstände aufzeigen. Das Wesen der Befangenheit liegt darin, wenn das Behördenorgan durch seine persönliche Beziehung zur Sache oder zu den an der Sache beteiligten Personen in der unparteiischen Amtsführung beeinflusst sein könnte (Clemens Lintschinger in Jusline).

Daher ist festzuhalten, dass ein Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer keinesfalls als Sachverständiger der Behörde beizuziehen sein kann. Aufgrund der bestehenden Pflichtmitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer ist davon auszugehen, dass die Verfahrenspartei ein Mitglied ist und daher kann eine Befangenheit des eigenen Sachverständigen nicht ausgeschlossen werden.

Selbstverständlich kann er als Sachverständiger einer Partei zu deren Beratung beigezogen werden oder im Vorfeld für die Partei tätig sein. Im Verfahren selbst hat die Behörde einem Amtssachverständigen den Vorrang zu geben. Steht dieser nicht zur Verfügung (siehe oben) ist ein unabhängiger nichtamtlicher Sachverständiger zu bestellen, der allenfalls bereits vorgelegte Gutachten der Parteien zu überprüfen hat und selbständige Gutachten erstellt, die der Behörde zur rechtlichen Beurteilung vorgelegt werden.

Überprüfung der Pflichtwasserabgabe an ausgewählten Ausleitungskraftwerken

Einen Fixpunkt im jährlichen Tätigkeitsbericht der Umweltanwältin stellt der Bericht zur Überprüfung der Pflichtwasserabgabe an Ausleitungskraftwerken dar. Diese Untersuchungen werden von der Umweltanwaltschaft seit dem Jahr 1998 in Auftrag gegeben und von fachspezifischen Ingenieurbüros durchgeführt.

Im Jahr 2016 konnte, mit den vorhandenen finanziellen Mitteln, die Überprüfung von 12 Anlagen in Auftrag gegeben werden. Die Kontrollen erfolgten zwischen 11.02.2016 und 16.11.2016.

Dabei wurde jede Anlage zumindest einmal gemessen. Insgesamt wurden bei den 12 Anlagen 17 Restwassermessungen durchgeführt. Zudem wurde die Dotationswassermenge bei

einer Fischaufstiegshilfe und bei 2 Anlagen auch der Zufluss an den Wasserfassungen gemessen.

Bei einer Unterschreitung der Pflichtwasserabgabe im Zuge der Erstuntersuchung hatte eine weitere Kontrolle zu erfolgen.

Schließlich mussten 3 Anzeigen erstattet werden und es erfolgten des Weiteren 2 Mitteilungen an die Betreiber.

Bei der Auswahl der zu überprüfenden Kraftwerke oder Restwasserstrecken werden keine regionalen Schwerpunkte gesetzt, sie erfolgen recht zufällig. Allerdings werden bekannte Problemanlagen auch wiederholt überprüft.

Stichprobenartige visuelle Kontrollen der Umweltanwaltschaft zeigten auf, dass die Nichteinhaltung der Pflichtwasserabgabe nicht nur auf die winterliche Niederwasserperiode beschränkt ist. Die aktuellen Kontrollen der Pflichtwasservorschriften erfolgten

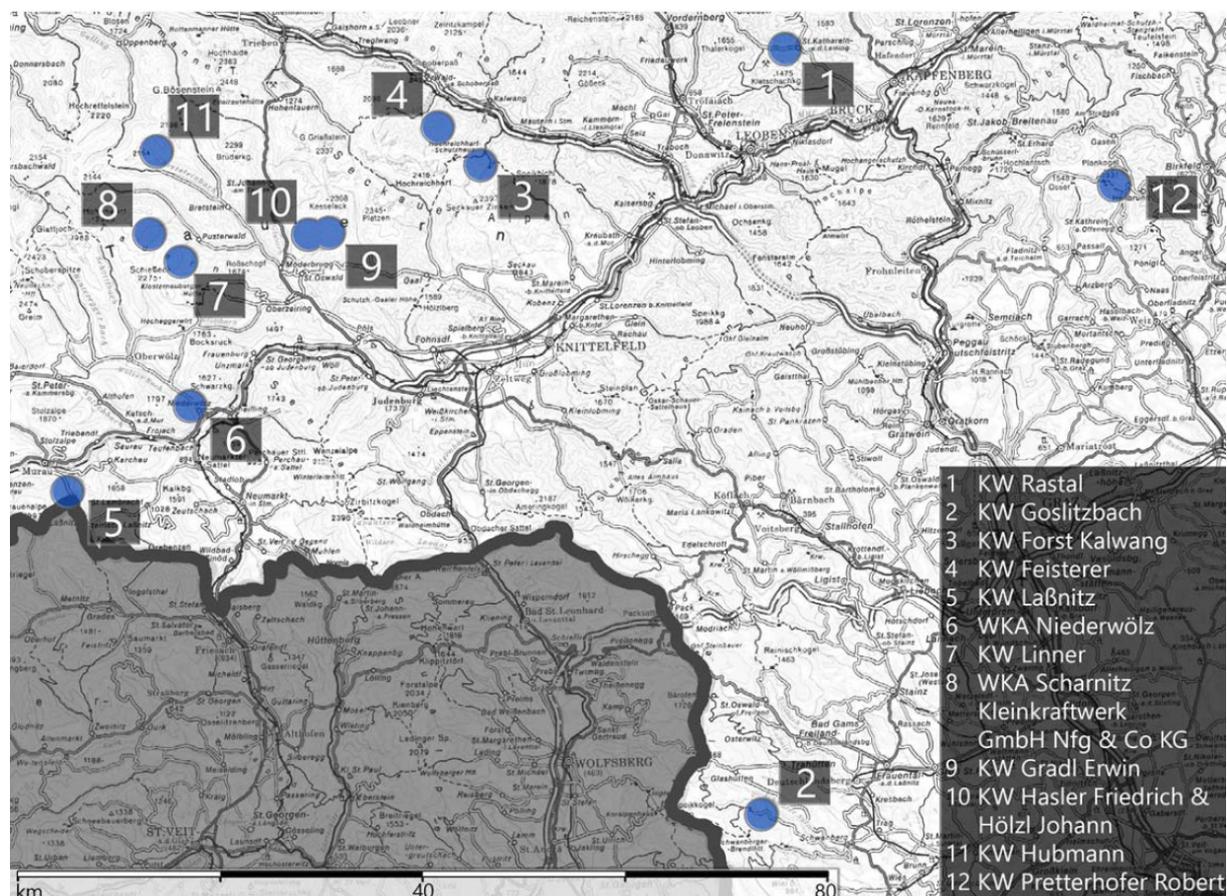


Abbildung 1: Untersuchte Wasserkraftanlagen; © DI Günter Parthl; Ingenieurbüro für angewandte Gewässerökologie

deshalb nicht nur im Winterhalbjahr sondern auch in den sommerlichen Niederwasserphasen.

Die überprüften Anlagen verteilen sich auf die Zuständigkeitsbereiche der Bezirkshauptmannschaften Bruck-Mürzzuschlag (1), Deutschlandsberg (1), Leoben (2), Murau (2), Murtal (5) und Weiz (1).

Ergebnisse der Erstüberprüfung

Im Rahmen der 1. Untersuchungserie wurde bei 5 Anlagen (42 %) zumindest eine Pflichtwasservorschreibung nicht eingehalten. 7 Anlagen (= 58 %) erfüllten die behördlichen Auflagen in ausreichendem Maße.

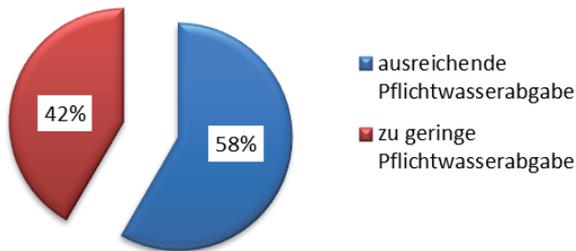


Abbildung 2: Ergebnis der Erstüberprüfung der Pflichtwasserabgabe (n = 12)



*Abbildung 3: vom Fischlebensraum zum Nicht-Fischgewässer!

Ergebnisse der Zweitüberprüfung

Wie schon oben erwähnt, wurden Anlagen, die bei der ersten Überprüfung die Dotierwasserabgaben nicht eingehalten haben, ein zweites Mal überprüft. Bei 5 dieser Anlagen (21%) wurde wiederholt eine Unterschreitung der Dotierwasserabgabe festgestellt. Bei 7 Anlagen (58%) wurden die diesbezüglichen Auflagen erfüllt.

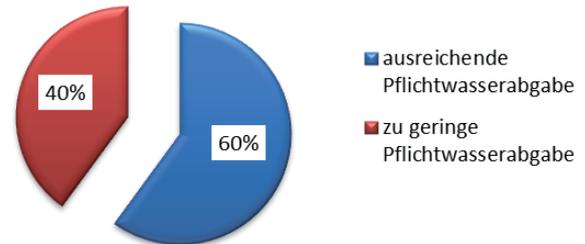


Abbildung 4: Ergebnis der Zweitüberprüfung der Pflichtwasserabgabe



*Abbildung 5: praktisch Nulldotation; nur die Kolke sind noch wasserführend!

Statistik

Im Vergleich der bisherigen Pflichtwasserkontrollen mit jenen der aktuellen Untersuchungserie ist das Ergebnis vordergründig durchaus erfreulich.

*© DI Günter Parthl; Ingenieurbüro für angewandte Gewässerökologie

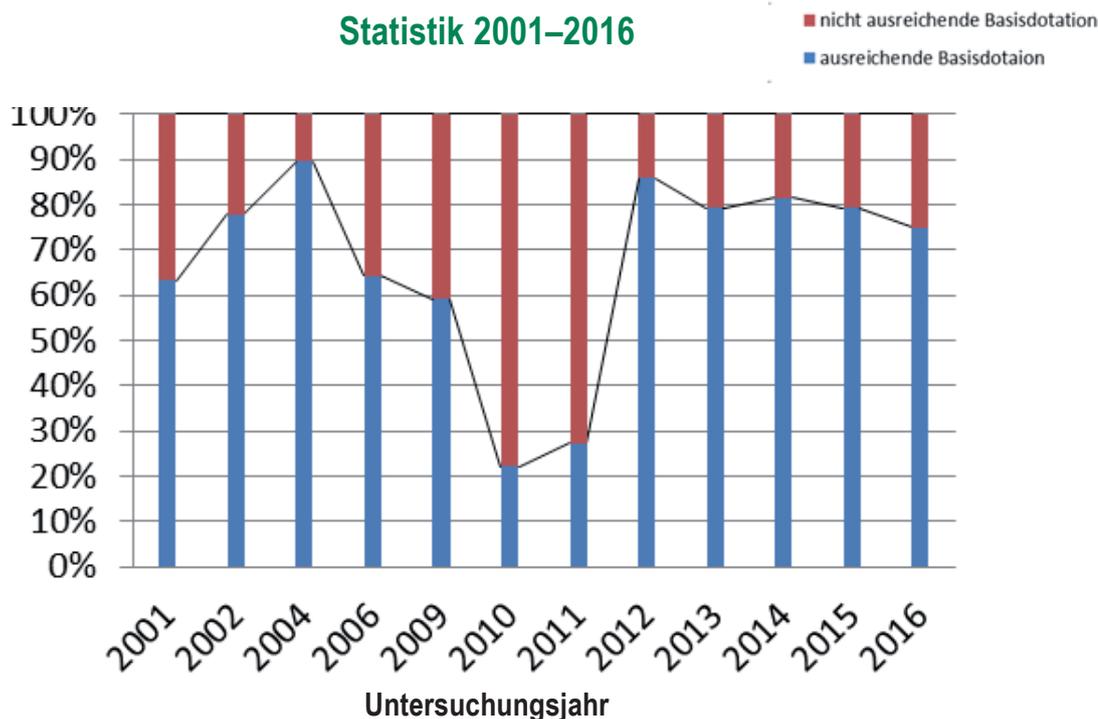


Abbildung 6: Statistik zu den Restwassererhebungen von 2001 bis 2016

Bei zweimaliger Unterschreitung der Pflichtwassermenge wurde bei den zuständigen Strafreferaten der Bezirkshauptmannschaften unter Beilage der Überprüfungsberichte Anzeige gemäß § 33 Abs. 1 NschG 1976, LGBl. Nr. 65/1976 idF LGBl. Nr. 71/2007 iVm § 34 leg.cit. zur Erlassung einer angemessenen Strafe sowie der Einhaltung der im Bescheid festgelegten Restwassermenge d.h. der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erstattet.

Wurde bei den Überprüfungen eine einmalige Unterschreitung festgestellt, wurden hierüber nur die Betreiber selbst benachrichtigt, mit dem Ersuchen, den rechtmäßigen Zustand sorgfältiger zu überprüfen.

Neben den beauftragten, gezielten Kontrollen der Pflichtwasserabgabe, wird die Einhaltung des Konsenses im Rahmen der amtsmäßigen Kontrollen, bzw. der naturschutzrechtlichen Überprüfungen mit den Amtssachverständigen, visuell mit geprüft und werden erhebliche Unterschreitungen der Abgabe der Dotationswassermenge ebenfalls zur Anzeige gebracht.

	Bau- und Interventionsverfahren	UEP - Verfahren
Bruck – Mürrzuschlag	10	0
Deutschlandsberg	0	2
Graz-Umgebung	1	1
Graz	3	0
Hartberg – Fürstenfeld	3	1
Leibnitz	56	0
Leoben	0	0
Liezen	8	2
Gröbming	9	0
Murtal	4	1
Murau	7	0
Südoststeiermark	1	0
Voitsberg	1	0
Weiz	21	1

Diverses

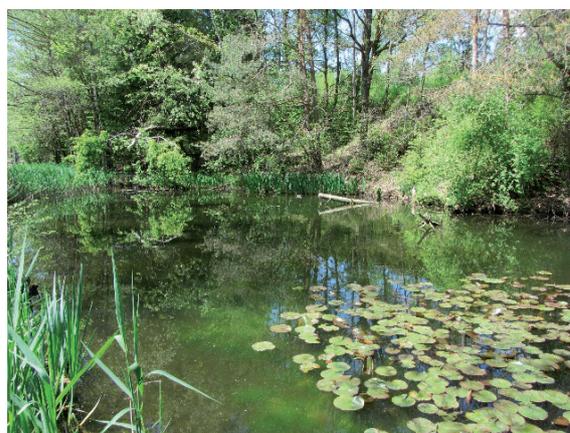
Verfüllungen von Unebenheiten landwirtschaftlicher Flächen in Landschaftsschutzgebieten waren mehrmals Anlass für Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des AWG zum Naturschutzgesetz. Besonders interessant war ein Fall, in welchem die Antragstellerin eine Gemeinde war, welche Material aus einem Geschieberückhaltebecken auf fremden landwirtschaftlichen Flächen aufbringen wollte. In diesem Fall ist ein rechtlich korrektes Vorgehen deshalb von hoher Relevanz, weil andernfalls ALSAG-Beiträge anfallen können. Im gegenständlichen Fall war zudem davon auszugehen, dass die Schüttung bestimmten bautechnischen Standsicherheitsvorgaben entsprechen muss, weshalb diese Auffüllung aus meiner Sicht eine Anlage im Sinne des Stmk. NaturschutzG darstellt. Nach längerer Diskussion wurde von der Behörde schließlich eine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt, welche den Landwirt in weiterer Folge auch vor ALSAG-Forderungen bewahren wird.

In den Murauen südlich von Graz war die Errichtung einer **Kompostieranlage** geplant. Im Zuge der Vorbereitung für die Verhandlung stellte sich heraus, dass dieser Bereich im Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Steirischer Zentralraum als Vorrangzone Grünzone verordnet wurde. In derartigen Grünzonen ist die Ausweisung von Sondernutzungen für Abfallbehandlungsanlagen untersagt, ohne eine derartige Ausweisung kann jedoch keine Bewilligung für eine Kompostieranlage erteilt werden. Den diesbezüglichen Einwendungen der Umweltschutzbehörde schloss sich die Gemeinde an, weshalb das Ansuchen schließlich zurückgezogen wurde.

Das oben erwähnte **Entwicklungsprogramm** ist Teil einer völligen Neuordnung der Landesplanung in der Steiermark. An die Stelle der REPROs, die für jeden Bezirk

verordnet wurden, traten die Entwicklungsprogramme. Im Jahr 2016 wurde ein breit angelegter Öffentlichkeitsbeteiligungsprozess durchgeführt, in welchem man die Gelegenheit hatte, sich zu den anstehenden neuen Entwicklungsprogrammen der steirischen Regionen zu äußern. Die Umweltschutzbehörde gab zu allen geplanten Verordnungen Stellungnahmen ab, wobei unser Fokus auf der Erhaltung der Vorrangzonen Grünzone lag. Im Juli 2016 wurden die Verordnungen erlassen und bieten nun vor allem bei Bau- und Raumordnungsverfahren Argumente für den Grünraumschutz.

In der Gemeinde **Seiersberg-Pirka** soll das ÖEK geändert werden, wobei aus meiner Sicht zwei Bereiche sehr problematisch sind: Der GLT Windorfer Teich soll als Eignungszone Sport und Erholung ausgewiesen werden, was dem Schutzzweck des GLT völlig zuwiderläuft.



Weiter ist geplant, eine ehemalige Schottergrube für Wohnnutzung vorzusehen. Im Süden grenzt hier jedoch ein Abfallbehandlungsunternehmen an, das Lärm und Staub verursacht, weshalb aus meiner Sicht eine Ausweisung von Wohnbauland in direkter Nähe unsinnig ist. Ich habe daher negative Stellungnahmen zu diesen beiden Entwicklungsbereichen abgegeben.

Eine ähnlich konfliktträchtige Ausweisung ist in **Stainz** geplant, wo unmittelbar neben einem Schweinemäster „Allgemeines

Wohngebiet“ ausgewiesen werden soll. Diese Widmung würde jede künftige Entwicklung für den Landwirt unmöglich machen. Wegen der bereits bestehenden Geruchsbelastung ist aber auch eine Bebauung des zu widmenden Grundstückes kaum möglich, so dass ich mich gegen diese Umwidmung ausgesprochen habe.

Generell lässt sich in vielen Entwicklungsprogrammen von Gemeinden feststellen, dass der Umgang mit dem **Schutzgut Boden** sehr großzügig ist. Durch geplante Ausweisungen von Industriegebieten und dergleichen kommt es zu einer weiteren Flächenversiegelung und damit zum dauerhaften Verlust biologisch produktiven Bodens. Dieser Aspekt wird in den Umwelterheblichkeitsprüfungen im Allgemeinen negiert, stellt jedoch europaweit eine der größten umweltpolitischen Herausforderungen dar. Der fortschreitende Bodenverbrauch hat sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich negative Folgen. Wirtschaftliche Konsequenzen deshalb, weil damit die Lebensmittelversorgungssicherheit Österreichs von Jahr zu Jahr abnimmt und die Abhängigkeit

von Lebensmittelimporten steigt. Zudem belastet die Versorgung von bebauten Flächen und die Erhaltung von Verkehrsflächen das Budget der Gemeinde. Aus meiner Sicht ist es daher kurzsichtig, wenn sich Gemeinden im Rahmen ihrer raumordnungsrechtlichen Zuständigkeiten mit der Problematik von Bodenverbrauch und Bodenversiegelung überhaupt nicht auseinandersetzen. In den Berichten ist an dieser Stelle sogar immer wieder davon die Rede, dass der Boden (durch die Versiegelung) einer höherwertigen Verwendung zugeführt wird und das jedenfalls positiv zu bewerten sei! Jeder Verlust von biologisch produktivem Boden ist aus meiner Sicht jedoch eine Verschlechterung und sollte im Rahmen der UEP im Themencluster Mensch/Nutzungen – Landwirtschaft auch entsprechend bewertet werden, weshalb ich dies in den Verfahren immer wieder einfordere.

Im Dauerstreit über das geplante Kraftwerk an der **Schwarzen Sulm** entschied der EuGH, dass der seinerzeitige Wasserrechtsbescheid den Anforderungen der WRRL entspricht. Diese Entscheidung war

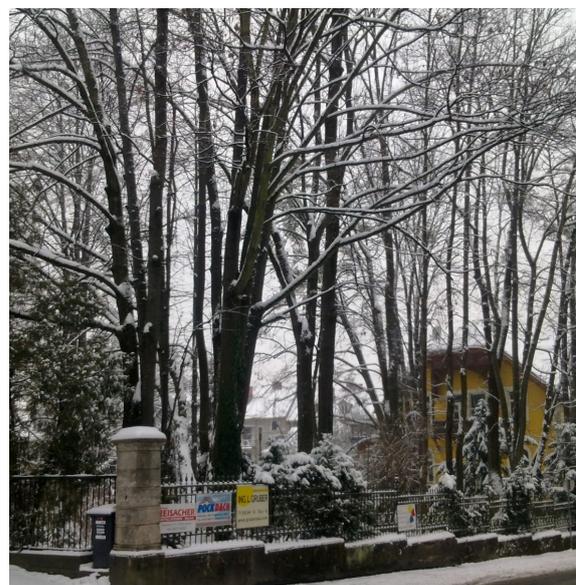


für mich und alle anderen Beschwerdeführer eine unangenehme Überraschung, zumal ich davon überzeugt war, dass der EuGH den Argumenten der Kommission folgen würde. In weiterer Folge wurde das Wasserrechtsverfahren weitergeführt, das die geplante Änderung der Druckrohrleitung zum Inhalt hat. Diese geänderte Trasse wird gänzlich neue Bereiche des ESG Schwarze und Weiße Sulm beanspruchen, seitens der Behörde wurde aber keine Notwendigkeit für eine Prüfung hinsichtlich der Verträglichkeit mit dem Schutzzweck erkannt. Aus diesem Grund habe ich explizit beantragt, die geänderte Druckrohrleitung dahingehend zu prüfen, ob dieses Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes führen kann. Eine Entscheidung ist bislang noch nicht ergangen.

Wie in den Vorjahren durften wir uns wieder an zahlreichen Verfahren nach dem **Stmk. Jagdgesetz** beteiligen. Von der zuständigen Fachabteilung wurde der Erlass neu herausgegeben, mit welchem klargelegt wird, in welchen Verfahren die Umwelthanwaltschaft zu hören ist bzw. Parteistellung hat. Der Hauptteil der Verfahren hatte Verlegungen der Schusszeit zum Inhalt bzw. Reduktionsabschüsse. Über die Jahre stellten sich hier bestimmte Reviere als „Dauerbaustellen“ heraus, weshalb dort von strukturellen Defiziten bei der Bejagung auszugehen ist, welche zu ökologisch nicht mehr tragbaren Wildbeständen führt. Nachhaltige Anpassungen der Bestände an die ökologische Tragfähigkeit der Reviere sind jedoch nur möglich, wenn die Jagdberechtigten tatsächlich den Willen zu Umsetzung haben, zumal die Behörde lediglich die Rahmenbedingungen schaffen kann, das Gewehr aber nicht führt.

Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten werden vorrangig von Herrn Mag. Dvorak bearbeitet. Im Jahr 2016 wurden hier fast 350 Vorhaben bearbeitet. Speziell in Graz

spielt die Verbauung von naturbelassenen Flächen eine immer größer werdende Rolle. So werden viele alte Villengärten mit großvolumigen mehrgeschossigen Wohnbauten komplett verbaut, sodass einerseits der Grünraum immer weniger wird und andererseits die noch verbleibenden Kleinwildtiere (Igel, etc.), Vögel und auch Insekten immer weniger Lebensraum (vor allem große zusammenhängenden Flächen und Biotope) vorfinden, was deren Entwicklungsmöglichkeit sowie die gesamte Population negativ beeinträchtigt. Dabei wären gerade diese kleinen grünen Grünlandflächen im städtischen Bereich besonders wichtig und erhaltenswert. Dieses Problem breitet sich in Graz verstärkt in „Villengegenden“ aus (z. B. Ruckerlberg), da die Erben die großen Grundstücke meist nicht halten können oder wollen. So werden diese dann an sogenannte Wohnbauträger weiterverkauft, die einerseits die über Jahrzehnte gewachsene Gärten und Bäume zerstören und andererseits die alten historischen Villen oftmals mit abreißen. Wenn dies in Zukunft so weitergehen sollte, schaut es für die historisch interessanten Villen und deren großen feudalen Gärten sehr traurig aus. Gerade in den Villenvierteln befindet sich auch heute noch ein großer Artenreichtum verschiedenster Tierarten, denn es zu erhalten gilt!





Ein weiterer Aufgabenbereich der Umweltanwaltschaft betrifft das Entgegennehmen und Bearbeiten von **Beschwerden**. Hier entstehen so gut wie täglich Kontakte zu besorgten Steirerinnen und Steirern, die aber nicht systematisch erfasst werden. Erst dann, wenn eine Beschwerde über ein einmaliges Beratungsgespräch hinausgeht, wird sie von uns planmäßig aufgezeichnet. Ein Beispiel für den Verwaltungsaufwand, der in derartigen Fällen entstehen kann, ist eine Schießanlage in Labuttendorf. Der Jagdverein betreibt hier einen Schießstand, wo weniger als zehn Schießveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Ein etwa 700m entfernt wohnender Anrainer fühlte sich durch diese Veranstaltungen extrem belästigt und wollte eine Untersagung des Schießbetriebes erreichen. In seiner Beschwerde an die Umweltanwaltschaft brachte er neben dem Vorwurf fehlender Bewilligungen die Themen Lärm/Gesundheit, Luftreinhaltung (Emission von SO₂ beim Schießen durch Schwarzpulver), Boden- und Grundwasserschutz (Verunreinigung durch bleihaltiges Schrot) und Schutz von Haus- und Wildtieren (Beunruhigung durch Gewehrsalven) vor. Die Umweltanwaltschaft nahm aufgrund dieser Beschwerde Kontakt zur Gemeinde und zur zuständigen BVB auf, um

den Bewilligungsstand zu erfragen. Zudem wurden insgesamt sechs Fachdienststellen um sachverständige Stellungnahmen gebeten, außerdem wurden Beprobungen von Brauchwasserbrunnen durchgeführt. Das Ergebnis befriedigte den Beschwerdeführer jedoch nicht, weil die Schießveranstaltungen lediglich bei der Gemeinde anzeigepflichtig sind und die Schießanlage selbst zu wenig oft in Betrieb ist, um als Veranstaltungsstätte zu gelten. Sieben Freiluftveranstaltungen jährlich erreichen weder lärmtechnisch noch gesundheitlich bedenkliche Ausmaße und die Emissionen durch Schwarzpulver und Bleischrot bewirken keine relevanten Beeinträchtigungen von Luft, Boden und Grundwasser. Es ist nachvollziehbar, dass es für den Betroffenen kaum akzeptabel ist, dass der Betrieb einer Schießanlage rechtens sein soll, der für ihn persönlich ein unglaubliches Ärgernis darstellt. In solchen Fällen ist es auch unmöglich zu vermitteln, dass im Verwaltungsrecht nicht für jedes Problem eine Lösung zu finden ist. Der Hinweis auf die zivilrechtliche Möglichkeit einer Unterlassungsklage wird im Allgemeinen als Hohn empfunden und „die Verwaltung“ als unfähig erlebt.

Im Jahre 2016 wurde das Büro der Umweltanwältin durch ein umweltkundliches Organ der Polizei auf eine private Mülldeponie zwischen Leutschach und Arnfels aufmerksam gemacht.

Vor Ort stellte sich heraus, dass es sich um eine riesige Müllhalde in Form von Altmetall, hunderten Leichtfraktionssäcken, massenweise Bananenkartons, größere Glasscherben sowie Altfahrzeugen, die nicht mehr im Betrieb sind, handelt. Alleine der Weg zum Gehöft, der durch einen Waldweg führt, konnte nur sehr schwer passiert werden. Außerdem tummelten sich über 30 freilaufende Schafe und sechs Schweine am Areal herum; dementsprechende Kotreste befanden sich am Erdreich.



Da es sich bei den Eigentümern um ein älteres Ehepaar handelt das finanziell sehr schwach gestellt ist, wurde von unserer Seite in Zusammenarbeit mit der Polizei Leutschach, versucht in den letzten Monaten schön langsam Lösungen zu finden, um den Chaos ein Ende zu bereiten.

Wie aus diesen Fotos hervorgeht, sind kleine Erfolge bereits gegeben, jedoch wird uns diese „Baustelle“ sicher noch länger beschäftigen.

Aber auch hier zeigt sich, dass die Umweltschutzbehörde immer wieder versucht ist, im Zusammentreffen von menschlichen Tragödien und Umweltschutzbelangen eine Lösung zu finden!



Impressum:

Umweltschutzbehörde Steiermark
 Stempfergasse 7, 8010 Graz
 Tel.: 0316 / 877-2965
 Fax: 0316 / 877-5947
 umweltanwalt@stmk.gv.at

